

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **13 (1904)**

Heft 19

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnement:

Für die Schweiz: 1 Monat Fr. 1.— 3 Monate „ 2.50 6 Monate „ 4.50 12 Monate „ 8.—

Für das Ausland: (Porto inbegriffen) 1 Monat Fr. 1.25 3 Monate „ 3.50 6 Monate „ 6.— 12 Monate „ 10.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3/4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



Abonnements:

Pour la Suisse: 1 mois . Fr. 1.— 3 mois . „ 2.50 6 mois . „ 4.50 12 mois . „ 8.—

Pour l'Étranger: (Port compris) 1 mois . Fr. 1.25 3 mois . „ 3.50 6 mois . „ 6.— 12 mois . „ 10.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3/4 Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

13. Jahrgang | 13^{me} Année

Erscheint Samstags. Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Verantwortlich für die Redaktion und die Herausgabe: Der Chef des Centralbureaus, Otto Amsler, Basel. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Aufnahmsgesuche.

Messieurs G. W. Baur & Cie., Hôtel Terminus-Baur, Genève

An die tit. Mitglieder,

welche jeweilen den Sommer über ihren Wohnort wechseln, richten wir hiermit die höf. Bitte, uns rechtzeitig zu benachrichtigen, damit der regelmässige Erhalt des Vereinsorgans keinen Unterbruch erleidet.

MM. les Sociétaires

qui, pendant l'été, changent leur domicile, sont priés d'en aviser à temps notre bureau, afin d'éviter des irrégularités dans l'expédition de l'organe social.

La nouvelle édition de notre „Guide des Hôtels“.

Les bulletins de commande pour l'édition de 1904 du „Guide des Hôtels“ ont été expédiés à nos sociétaires par les soins du Bureau central au début de la semaine dernière. Parmi les bulletins rentrés, il s'en trouve qui portent la mention que le besoin d'un nouvel envoi ne se fait pas sentir, le stock de l'année dernière n'étant pas épuisé. C'est là un fait très regrettable, le Bureau central s'étant trouvé à court, l'année dernière, de plusieurs milliers d'exemplaires qu'il aurait pu utiliser avec avantage. Il y a donc eu d'une part surabondance, et de l'autre déficit notable. L'an dernier déjà, nous avons réduit de 20,000 à 8,000 les exemplaires commandés par les hôtels, et nous nous verrons obligés, bon gré mal gré, d'accentuer encore l'économie dans ce domaine; l'avantage essentiel du guide, en effet, tant pour les touristes que pour les hôtels, réside dans sa remise aux étrangers avant le début de leur voyage. Nous devons donc avoir à cœur d'écarter en première ligne les demandes venant du dehors, et dont l'importance augmente d'année en année, et de veiller à posséder une réserve suffisante afin de ne pas nous trouver forcés, comme cela a été le cas jusqu'à présent, de répondre dès juillet par la mention „épuisé“ aux demandes qui nous parviennent.

La remise du volume aux étrangers qui séjourneront en Suisse et qui ont généralement fait choix des longs temps des hôtels où ils comptent descendre, n'a qu'une valeur secondaire. C'est pour cette raison que l'expédition du guide aux hôtels sociétaires ne pourra commencer que vers la fin mai ou les premiers jours de juin.

Pour terminer, nous prions instamment MM. les sociétaires de ne plus distribuer de volumes de l'année dernière, car le nouveau tirage présente des modifications de tarif importantes et l'usage de volumes anciens pourrait donner lieu à des malentendus fâcheux, d'autant plus qu'un certain nombre de maisons ont été éliminées et remplacées par un nombre plus grand encore d'adresses nouvelles.

Fachschule des Schweizer Hotelier-Vereins

Hotel d'Angleterre in Ouchy-Lausanne.

Bericht des Aufsichtsrates über das elfte Unterrichts-Halbjahr vom 15. Oktober 1903 bis zum 15. April 1904.

Aufsichtsrat.

- J. Tschumi, Hôtel Beau-Rivage, Ouchy, Präsident. A. R. Arnold, Hôtel Richemond, Genf, Vize-Präsident. A. Raach, Rue Enning 4, Lausanne, Sekretär & Kassier. Director du Grand Hotel. J. A. Schmidt, Lausanne, I. Beisitzer. A. Küpfer, Hôtel Victoria, Glion sur Montreux, II. Beisitzer.

Lehrer und Lehrfächer.

- C. Garlich, Professor, Direktor der Schule; Französisch, Deutsch, Englisch, Italienisch (fakultativ), Rechnen, Geographie der Schweiz und Geographie der internationalen Verkehrswege. E. Hüni, Hotelbuchhaltung nach den verschiedenen Systemen. J. Jacard, Schönschreiben und französische Konversation. A. Raach, Sitten- und Anstandslehre verbunden mit praktischen Übungen im geschäftlichen Verkehr. J. A. Schmidt, theoretischer und praktischer Unterricht im Servieren. C. Stibi, allgemeine Warenkunde, Unterricht im Einkaufen und Verwerten der Lebensmittel, Kompositionen von Menüs, Berechnungen des Selbstkostenpreises etc. J. Tschumi, das gesamte Hotelwesen und dessen rationeller Betrieb.

Schüler.

Table with columns: Name, Birth Year (Geburtsjahr), and other details. Includes names like Attenhofer Fritz, Zurchach, (Aargau) 1887, Baumann Hans, Schaffhausen 1886, Cadisch Heinrich, Thuis 1886, Dragoni Romano, Rom 1887, Fanconi Adolf, Poschiavo 1885, Gerber Hans, Lugano 1887, Geser Arthur, St. Gallen 1887, Grossauer Ludwig, Admont (Oesterreich) 1886, Gnibon Georges, Dieppe, (Frankreich) 1886, Huber Alois, Altorf (Uri) 1885, Huber Walter, Bern 1887, Jäger Franz, Solothurn 1886, Jelmini Ermanno, Quinto, (Tessin) 1886, Kaiser Ernst, Rorschach 1885, Killgen Wilhelm, Niederlahnstein, (H.-Nassau) 1887, Kühn Walter, Aarau 1886, Leyraud René, Aigle 1886, Petilmatre Albert, Avenches 1886, Raymond Friedrich, Bözingen (Bern) 1887, Riesterer Hermann, Hintertgarten, (I. Br.) 1886, Rochat Arthur, Lausanne 1885, Rothpletz Alfred, St. Beatenberg 1888, Scherz Karl, Aarau 1886, Wagner Heinrich, Oberuzwil, (St. Gallen) 1885, Weis Ernst, Marienbad, (Oesterreich) 1885, Werder Hans, Ober-Endingen, (Aargau) 1885, Wildhager Jakob, Sargans, (St. Gallen) 1887, Burger Maurice, Montreux 1886.

Bericht.

Am 15. Oktober 1903 wurde in üblicher Weise der elfte halbjährige Unterrichtskurs im Hotel d'Angleterre in Ouchy eröffnet. Es wurden 22 Schweizer, 2 Deutsche, 2 Oesterreicher, 1 Franzose und 1 Italiener aufgenommen.

Im Unterrichtsplan trat keine wesentliche Veränderung ein, da sämtliche Herren die übernommenen Fächer in gewohnter Weise beibehielten; nur für das Schönschreiben wurde ein neuer Lehrer in Herrn Jacard aus St. Croix aufgestellt; derselbe erteilte ausserdem noch wöchentlich 1 Stunde in der französischen Konversation.

Der Gesundheitszustand liess bei Lehrern und Zöglingen in diesem Winter nichts zu wünschen übrig.

Zum Weihnachtsfest, das am 23. Dezember in heiterer Tafelrunde und gehobener Stimmung gefeiert wurde, hatten die Herrn Mauler in Travers und Bouvier in Neuchâtel eine Kiste Champagner mit längst gewohnter Freigebigkeit zur Verfügung gestellt; auch die Herren Hämmerli und Nussbaum in Zug erfreuten uns durch die hochwillkommene Sendung von 12 Flaschen weissen und ebensovielen Flaschen roten Asti spumante. Wir sagen ihnen allen im Namen der Schüler unsern verbindlichsten Dank. Ebenso danken wir den hochherzigen Einsendern von Neujahrsbeiträgen auf herzlichste für ihre fortgesetzte Opferwilligkeit.

Leider hatten wir in diesem Semester mehr als hinreichende Ursache, mit dem Fleiss und dem Betragen einiger Zöglinge durchaus unzufrieden zu sein; es kam sogar ein äusserst schwerer Fall vor, bei dem wir uns veranlasst sahen, den betr. Schüler sofort aus der Schule zu entfernen, weil er trotz aller Ermahnungen und Drohungen sich nicht besserte.

Bei vielen Schülern war der Sinn für Disziplin so wenig entwickelt, dass sie am Anfang grosse Mühe hatten, sich an Ordnung, Pünktlichkeit und höfliches Benehmen in und ausserhalb der Schulzeit zu gewöhnen.

Wir haben ausserdem in diesem Winter wiederholt den Eindruck gehabt, dass manche Schüler eine viel zu hohe Meinung von ihrer Persönlichkeit und der eingebildeten Manneswürde hatten, da sie sich gewissen falschen Emanzipationsideen hingaben, welche ihnen die Disziplin zu hart erscheinen liessen und sie in den letzten Wochen veranlassten, ihre Aufgaben zu vernachlässigen in der Ueberzeugung, dass man nicht mehr zu arbeiten braucht, wenn man die Schule bald verlässt. Eine so törichte Ansicht werden die Schüler jedenfalls früher oder später bereuen müssen, und wir haben uns oft im Stillen gefragt, wozu eigentlich die grossen Opfer an Geld von Seiten der Eltern und die aufopfernde Hingabe der Lehrer nützen können, wenn die jungen Leute nicht einzusehen vermögen, dass sie in unser Institut gebracht werden, um die kurze Zeit nach allen Seiten hin möglichst nützlich zu verwenden.

Es ist aber immer so gewesen und wird sich auch in Zukunft nicht vermeiden lassen, dass sich unter dreissig 16—18-jährigen Junglingen ein oder mehrere rüddige Schafe befinden, die einem Verdross machen und imstande wären, die ganze Klasse zu demoralisieren. Anderntfalls können wir aber konstatieren, dass man mit dem Betragen der grossen Mehrzahl sehr zufrieden sein konnte, da sich die Schüler redlich Mühe gegeben haben, um von dem erteilten Unterrichte möglichst viel zu profitieren.

Der offizielle Tankkurs wurde auch diesen Winter unter der meisterhaften Leitung des Herrn Brun abgehalten. Mit dem Resultat waren wir, wie bisher, sehr zufrieden.

Der Schluss des diesjährigen Semesters fand am 14. April unter Anwesenheit der sämtlichen Lehrer statt. In den verschiedenen Ansprachen fehlte es nicht an aufrichtigen Mahnungen und Ratschlägen, um die Schüler zu eifrigem Schaffen anzuspornen, sie vor Abwegen zu warnen und ihnen den Weg zu zeigen, der sie einst zu geachteten, tüchtigen Männern zu machen geeignet ist.

Diesen Anlass benutzte der Präsident, um dem austretenden Herrn Professor Garlich für seine ganz ausgezeichneten Leistungen, sowohl als Erzieher, wie als Lehrer den verbindlichsten Dank auszusprechen, begleitet mit dem innigsten Wunsche für seine weitere Laubahn.

Die ausgeteilten Diplome enthielten folgende Noten:

Table with columns: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Schlecht. Rows: Fleiss (10, 11, 6, 0), Praktische Ausbildung (2, 12, 13, 0), Kenntnisse (7, 14, 6, 0), Betragen (17, 7, 2, 1).

Wie in allen früheren Jahren, ist es uns auch dieses Jahr gelungen, alle Schüler, die eine Stelle anzunehmen wünschten, in guten Hôtels zu plazieren; wir konnten sogar lange nicht alle Offerten befriedigen. Dieses freundliche Entgegenkommen von Seite der Herrn Kollegen freut uns innigst, wir danken herzlichst dafür und empfehlen uns für die Zukunft.

Der Aufsichtsrat.

Seltene Reklame.

Die Klagen über die Zumutungen und Zudringlichkeiten, mit denen die Hotelbesitzer Jahr für Jahr belästigt werden, mehren sich, sobald die Zeit der Saisonöffnungen eingetreten ist, stets in umfangreicherer Masse. Aus dem uns heute vorliegenden Material wollen wir nur einige Beispiele herausgreifen, die dartun sollen, zu welcher wunderlichen und abnormen Praktiken gewisse Leute greifen.

Da ist zunächst das Zirkular eines Herrn J. B. Heim in Mainz, der sein Geschäft in zwei Abteilungen getrennt hat. Abteilung A beschäftigt sich mit dem Zigarren-Import, für den Hr. Heim den Titel „Hoflieferant“ führt. Abteilung B ist die Haupteinnahmestelle der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie.

Diese beiden Abteilungen weiss nun Hr. Heim für seinen Plan, recht viel Lose abzusetzen, geschickt zu verbinden, indem er den Hotelbesitzern nachfolgendes erstaunliche Zirkularschreiben zusetzt.

Mainz, den 4. Mai 1904.

Sehr geehrter Herr! Zu Beginn der diesjährigen Reissaison gestatte ich mir Ihnen einen Hinweis zu unterbreiten, welcher jedenfalls für Sie von grosser Wichtigkeit ist und den Verkehr in Ihrem Hause nur fördern kann.

Durch meine hier am Platze befindlichen drei Cigarrengeschäfte — nebenbei gesagt die ersten der Branche — bin ich sehr oft in die Lage versetzt, auf speziell an mich gerichtete Anfragen, das eine oder andere Hotel empfehlen zu können. Findet doch das reisende Publikum bei der grossen Zahl von täglichen Passanten sehr oft im Cigarrengeschäft noch Gelegenheit, diesen oder jenen Ratschlag, welcher dort zur Sprache gebracht wird, für gut zu befinden.

Wenn Ihnen an dieser Art von Empfehlung gelegen ist, so bin ich sogar bereit, Prospekte oder falls Sie sonst dergleichen Reklamen besitzen, auf meinen Ladentischen auszuliegen und an Interessierende zu verabfolgen.

Es ist dieses für Sie eine billige und jedenfalls auch zweckdienliche Publikation. Für meine Bemühungen würden Sie mich entschädigen durch Bestellung eines Originalloses in der von mir vertretenen Hess.-Thür. Staats-Lotterie. Einen amtlichen Plan empfangen Sie eingefaltet und belibien Sie die Gewinnchancen und vorzüglichen Ein-

richtungen dieser Staats-Lotterie aus demselben zu ersehen.

Gewissenhafte und streng verschwiegene Bemessung sind meine ersten Geschäftsprinzipien und können Sie sich dieser auch versichert halten.

Wirkl. ein raffiniertes Gedanke, den Hoteliers durch Verabfolgung von Losen das Geld aus der Tasche zu locken. Verlorene Liebesmüh.

Der zweite indige Geschäftsmann ist der Besitzer eines Pariser Hotels. Dieser scheint Teilhaber einer Automobilfabrik zu sein, denn er mutet seinen schweizerischen Kollegen zu, dass sie ihm die Adressen derjenigen ihrer Gäste, von denen sie in Erfahrung bringen können, dass sie einen Motorwagen zu kaufen beabsichtigen, mitteilen.

Dem interessanten Briefe entnehmen wir folgenden Passus:

Dans votre nombreuse et belle clientèle, vous avez souvent des touristes fortunés, désirant acquérir une voiture automobile de bonne marque. Sans vous déranger en rien, il vous serait facile de nous signaler ces clients, étrangers surtout, quittant votre honorable maison pour se rendre à Paris. Avec tact et discrétion, nous saurions les amener à visiter notre établissement et peut-être à acheter une voiture.

Sur toutes les affaires faites par votre extrême direct, il vous serait réservé une commission de cinq pour cent payable après règlement des acheteurs à notre caisse.

Sachant d'expérience combien il se traite de belles affaires de cette façon, j'ai le ferme espoir que vous voudrez bien prendre ma demande en considération et adhérez à ma proposition qui peut devenir très lucrative si vous consentez à nous aider tant soit peu.

Dieses seltsame Geschäftsgeheimnis wird von einem Mitglied mit folgenden Worten geäußert:

Nächstens wird jetzt dann jeder Hotelier Teilhaber an einem Bijouterie-, Parfümerie- oder Bankgeschäft, schreibt und bittet seine Kollegen, ihm freundlichst möglichst viele seiner Gäste zu zeigen, die er, der Herr Teilhaber, dann schon mit Takt und Diskretion dazu werde bewegen können, ihre guten Napoleons und Pfunde in seinem Nebengeschäfte umzusetzen und so seinen 1. Kollegen ohne alle Mühe, vermöge einiger Prozente, die ja nicht immer auf 5 limitiert zu sein brauchen, einen famosen Extraverdienst in die Tasche zu zaubern. Und das alles nur gegen eine simple, kleine Rekommandation seines Hotels. Natürlich werden ja alle auf diese Weise vermittelten Einkäufe staatlich kontrolliert, sodass der Rekommandierende wegen der richtigen Veranlagung seiner Kommission nicht besorgt zu sein braucht.

Endlich möge noch die Firma Weisenfeld & Co. in Berlin an dieser Stelle erwähnt werden, deren Eigentümlichkeit darin besteht, dass sie neben ihrem Hauptgeschäft — einer Bank — noch eine Abteilung Reise-Verlag führt, dessen Spesen natürlich die Hotelbesitzer zu tragen bestimmt sind. Letztere sollen nämlich in dem von der Firma herausgegebenen „Ratgeber für Reiselustige und Erholungsbedürftige“ tapfer inserieren. Die Aufnahme im Osterregister dieses „Ratgeber“ kostet nur 25 Mark. Teurer sind die Preise des Inseraten-teils, wo eine ganze Seite 300 Mark, eine halbe 150 Mark, eine dreiteils Seite 100 Mark kostet, während der Herausgeber sich mit 50 bzw. 25 Mk. für eine sechsteils bzw. eine zwölftels Seite zufrieden erklärt.

Besonders Wert legt der Verlag auf den Umstand, dass der Vertrieb des Ratgebers in

intensivster Weise erfolge und ersterer für den Empfänger kostenfrei sei.

Von der Höhe der Auflage wird in dem Zirkular, das die Einladung zur Insertion enthält, nicht gesprochen.

Interessant darin ist folgender Passus: „Hinsichtlich von Reklamen in Tageszeitungen, Zeitchriften, Kursbüchern hat diese neue Art der Verbreitung eine ungemein grössere Aussicht auf Erfolg, als erstere nur von denjenigen gelesen wird, die die betr. Zeitung abonnieren bzw. sich ein derartiges Buch kaufen.“

Wir befürchten aber, dass diejenigen, die eine unverlangte Reklamepublikation zugesichert erhalten, von deren Inhalt erst recht keine Notiz nehmen werden.



Kleine Chronik.

Luzern. Herr Albert Riedweg hat seine Firma abgedrückt in Hotel Victoria und Englischer Hof.

Bern. Aktiengesellschaft Hotel Grünigol. Nach den getroffenen Dispositionen soll die Wiedereröffnung des Hotels auf die Saison 1905 gesichert sein.

Luzern. Die Leitung des Hotel St. Gotthard ist vom Sohn des verstorbenen Herrn Jos. Döpfner, Herrn Walter Döpfner, übernommen worden.

Murgenthal. Hier ist im Alter von 46 Jahren der ehemalige Besitzer des Hotel Storch in Bern, Herr Ed. Steffen-Künzi gestorben.

Grindelwald. Die Gemeindeverwaltung hat die Ausführung der Kanalisation und eine Aktienbeteiligung am Wetterhornaufzug beschlossen.

Luzern. Dem Vernehmen nach soll die Generalversammlung der Aktiengesellschaft Waldstätterhof und Savoy-Hotel für das Jahr 1903 die Ausrichtung einer Dividende von 6% besatzend werden. **Sachsenorf.** Wie verlautet, beabsichtigt der Besitzer des Blaues bei Frutigen, Herr Jeanloz, auf seinem hier erworbenen Terrain ein grosses Hotel erstellen zu lassen.

Wengen. Laut „U.H.“ hat Hr. J. Hügi, Direktor des Terminus-Hotel in Nizza, das Hotel Bümlisalp, dessen Besitzerin Frau Witwe Behren-Stümi, unlängst gestorben ist, käuflich erworben.

G. n. f. Auf das 2,600,000 Fr. betragende Aktienkapital der Société de l'Industrie des Hôtels gelangt für 1903 eine Dividende von 4% zur Verteilung, wie im Vorjahr.

Interlaken. Infolge des Hinschiedes der Frau Witwe E. Oesch-Müller wird das Rügenhotel Jungfräulich unter der neuen Firma Familie Oesch und unter alleiniger Leitung des Herrn J. Oesch weitergeführt.

Sigriswil. Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft Vereinigte Hotels Bären (Kurbau) und Adler hat bedeutende bauliche Reparaturen und die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in beiden Hotels beschlossen.

Schweizerische Kursaalgesellschaften. Das Verbandskomitee der Schweizerischen Kursaalgesellschaften hat die Delegiertenversammlung auf den 4. Juni nach Genf angesetzt. Neben den laufenden kleineren Geschäften kommt vornehmlich die Eingabe an den Bundesrat betreffend Revision des Urheberrechts-Gesetzes zur Verhandlung.

Auch nicht übel! Ein amtlicher Automobil-Sachverständiger überfuhr in Würzburg mit seinem Wagen eine Frau so unglücklich, dass sie an den erlittenen Verletzungen starb. Führer des Automobils war Oberbaupolizei Horn, der die Bescheinigung über die Fähigkeit zum Lenken von Kraftwagen in Würzburg auszustellen hat!

Leyns. Herr G. Dequis, Gerant des Sanatoriums du Mont Blanc seit dessen Gründung, hat am 1. Mai seinen Posten nach mehr als 12jährigem Dienste verlassen. Sein Nachfolger ist Herr F. Rubli, Direk-

tor im Hotel du Chamossaire, den wiederum Herr Charles Broegger ersetzen wird, gegenwärtig Sekretär im Mont Blanc.

Freisprochen. Der im letzten Sommer verurteilte Dr. Markus, der angeschuldigt war, in einem Hotel in St. Moritz-Bad einer Dame eine goldene, auf 1000 Fr. gewertete Uhr entwendet zu haben, ist vom Graubündner Kantonsgericht freigesprochen worden, immerhin ohne Zuhilfenahme der geforderten Entschädigung, weil er den Veracht der Härtschaft durch sein seltsames Benehmen selbst auf sich gelenkt hatte.

St. Moritz. Im Grand Hotel Engadiner-Kulm sind umfangreiche bauliche Veränderungen vorgenommen worden. Das Hotel hat 12 neue Appartements mit Badezimmern erhalten. Ausserdem wurden mehrere Zimmer à 1 und 2 Betten ebenfalls mit Badezimmern versehen. Die Toilettenumlichkeiten im Parterre werden nach amerikanischem System eingerichtet. Ferner sind Vestibule und Bureaux vollständig umgebaut worden. Das Hotel unterhält jetzt ein eigenes Postbureau. Auch der ältere Teil des Hauses wurde renoviert und ebenfalls mit Badezimmern eingerichtet.

Alle Achtung vor Duden, aber eine zu weit getriebene Konsequenz, die das Wort „Quai“ zu der Schreibweise „Kai“ umprägt, ist doch wohl eher geschmacklos, denn eine solche Orthographie wirkt auf Sinn und Auge geradezu beleidigend. Es ist mit dem „Verdeutschten“ überhaupt eine heikle Sache. Man wird dabei an ein lustiges „Bon-mot“ erinnert, das, wenn es vielleicht auch nicht auf einem Vorkommnis beruht, doch den Vorzug hat, gut erfunden zu sein. Ein Fremder wendet sich nämlich an einen Bahnenbeamten mit der Frage: „Wo kann ich ein Billet bekommen?“ — „Bei uns gibts keine Billets, wir haben nur Fahrkarten“ lautet die Antwort. — „Wo kann ich eine Fahrkarte erhalten?“ die Gegenfrage. — „Dort am Billetschalter!“ — Tableau!

Der Bierverbrauch von 1892 bis 1901 betrug in der Schweiz 18,999,275 Hektoliter, d. h. 1,899,927 Hektoliter im Durchschnitt auf ein Jahr. Aus diesen Zahlen zieht der freiburgische Kantonsstatistiker Dr. Buomberger in der „Ligue de la Croix“ folgende lehrreiche Schlüsse. In unsern kleinen Schweiz werden durchschnittlich jedes Jahr 1,899,927 Hektoliter, d. h. also 189,922,700 Liter oder 379,945,400 grosse Gläser (Halblitrigläser) Bier getrunken, 400 Millionen Gläser Bier für 3/4 Millionen Einwohner, das macht nur 150 Gläser Bier auf den Kopf oder für jeden von 15 Jahren alten Schweizer 950 grosse Gläser Bier im Jahr. Nehmen wir als Preis des Bieres 40 Cts. für den Liter an, so gibt also das Schweizervolk jährlich 76,997,080 Fr. für Bier aus. Die Ausgabe für Bier ist also rund 25 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Vom Schicksal des Chartreuse-Likör. Das Zivilgericht von Grenoble hat dieser Tage sein Urteil über das Eigentumsrecht an der Etikette des bekannten Chartreuse-Likörs gefällt. Die Ansprüche der vor mehreren Jahren von den Karthäusern zum Vertrieb der kostbaren Ware begründeten Gesellschaft waren abgewiesen, ebenso die Ansprüche der Verwandten derater Garnier, auf dessen Namen die Marke eingetragen worden war. Das Gericht stellt fest, dass die Likörmarke, ebenso wie die Geschäftsräume der Likörindustrie stets zum Eigentum der Kongregation der Grand Chartreuse gehört haben und dass infolge Auflösung dieses Ordens ebenso der Liquidation verfallen sind, wie seine übrigen Besitztümer. Das Recht der Likörfabrikation und des Betriebs unter der bekannten Etikette steht also jetzt dem staatlichen Liquidator des Ordens zu. Die Karthäuser hatten vor der Auflösung ihres Ordens noch einen Reservvorrat von Likör hergestellt und an ein grosses Pariser Brantweinhaus vergeben, das ihm seitdem mit stark erhöhten Preisen in den Konsum bringt. Es wird nun die Frage entstehen, ob der Liquidator der Fortsetzung dieses Verkaufes widersprechen kann. Weder aus der Etikette noch aus dem Inhalt einer Likörflosche kann man nachweisen, wann und wo sie hergestellt ist, und das Pariser Haus würde wohl nie zur Beschaffung seines Vorrats gelangen, wenn der Liquidator der Kongregation es gewähren liesse. Was wird dieser aber tun? Wird er der Handelsfirma anbieten, durch Erwerb der Fabrikmarke das Recht des Likörverkaufs in seine Regie nehmen?



Briefkasten.

Nach Montreux. Mit Bezugnahme auf einen, letzte Woche in den „B.N.“ erschienenen Aufsatz: „Der Schweizer Hotelier“ sprechen Sie Ihre Verwunderung darüber aus, dass der Verfasser unterlassen hat, in seiner Arbeit auch der Pioniere der Hotelindustrie in Ihrer Gegend zu gedenken. Wenn Sie aber den Zeitpunkt der Veröffentlichung des betr. Artikels ins Auge fassen, der gerade zur Saisonöffnung erschien, so wird Ihnen ein Licht darüber aufgehen, aus welchen sehr durchsichtigen Gründen gerade jetzt den Schweizern ein Loblied gesungen werden musste. Es lag nämlich dem Verfasser keineswegs daran, in einer Studie die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hotel-Industrie darzulegen; mit dem Artikel wurde lediglich der Zweck verfolgt, die Sympathien der schweizer Hoteliers für das betr. Blatt zu wecken, resp. deren Aufmerksamkeit auf die hinteren Seiten der Zeitung zu lenken.

Nach Davos. Bezüglich Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass eine prinzipielle Erörterung der Haftpflichtfrage, im Hinblick auf den vorliegenden Fall, durchaus überflüssig erscheint, da diese in den Art. 488 und 487 des schweizer. Obligationenrechtes klar umschrieben ist. Die beiden Artikel lauten: Art. 486. Gastwirte, welche Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute. — Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Verletzung oder Entstellung von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Die Beschaffenheit der Sache verursacht weder ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner

Risse und Sprünge in den Plafonds verschwinden ein für allemal,
 wenn Sie dieselben mit englischen Hochrelieftapeten (Ceilings): **Anaglypta, Camöid, Cordelova, Lignomur, Salamander, Tynecastle** tapazieren, welche Tapeten infolge ihrer praktischen Vorzüge (rasches Verarbeiten und Trocknen, Leichtigkeit des Materials im Gegensatz zu der gefährlichen Schwere von Stukkatur-Plafonds). Die unterzeichnete Firma hält in vorgenannten Spezialitäten ein grosses und reichhaltiges Lager und sendet Musterkollektionen und Kataloge auf Verlangen prompt und franko überall hin. Voranschläge bereitwilligst.

Lincrusta Walton (massive Vollrelieftapete) von unerreichter Solidität und Anpassungsfähigkeit für Sockel, Wand und Decke. Muster und Kataloge gerne zu Diensten.

J. BLEULER, Tapetenlager, ZÜRICH, Bahnhofstrasse 38.



Haus-Telephon

Unentbehrlich für den modern. Hotelbetrieb.
Unerreicht in Einfachheit, Bequemlichkeit und Eleganz.
 Ersparnis an Bedienungspersonal.
 Renomé für das Hotel.
 Installation ohne Störung des Betriebes und der Gäste.
 Keine neuen Leitungen. Geringe Kosten.
 218328 Stück in 18 Monaten verkauft.
 Kostenschläge gratis.
 Weitgehendste Garantie.
 Verlangen Sie Prospekte von

R. Huppertsberg
 88 Asylstrasse 88. ZÜRICH V.

Für Einzelbeleuchtung v. Hotels
 Villen, Fabriken, Krankenhäuser u. s. w. ist der **Luftgas-Automat „Phobos“** mit Regulator „Reform“ das Beste der Gegenwart. Für Licht- und Nutzgaszwecke gleich rationell. Keine Maschine, kein Kammerstern, kein Schöpfwerk. Auf geringste reduzierte Bedienung. Regulierung vollständig automatisch. Einzig dastehendes, konkurrenzloses, bestbewährtes System. Ueber 500 Anlagen im Betrieb.
Spezialgeschäft für Beleuchtung Burger Emmishofen (Kt. Thurgau). 145

Wynand Fockink Amsterdam.

Feinste holländische Liqueure, wie **Curaçaos, Anisette, Cherry Brandy**, verschiedene **Crèmes, Bitter, Genever Marasquino** etc.
 Preisourant und Muster durch
A. Jeanloz,
 Generalvertreter für die Schweiz in BERN. 166

Eier Spezialität: **Eier**
 la. Italienische Eier.
Waechter & Co.
 Basel Zürich Biel
 Güterstrasse 172 Hirschengraben 78 Unionsgasse 2
 Auf bevorstehende Saison empfehlen wir uns bestens. (1122332) 641
 Man verlange die Preise.
 Täglich frische Trinkkeiler zu billigsten Tagespreisen.

A louer ou à vendre
 pour le 1^{er} Avril 1905
Grand Hôtel des Bains Salins de la Mouillère
 près Besançon (Doubs).
 Situation admirable. Vue sur les jardins du Casino de la Mouillère, le parc Micaut et les montagnes du Doubs. 70 chambres de maîtres, 90 lits. Ascenseur, électricité et gaz. Communication directe avec l'établissement des bains et son parc.
 S'adresser à l'administrateur-délégué M. Charles Savoye, Square d'amour 7, Besançon. 164

A. Wächter-Leuzinger & Cie., Zürich
Maschinenfabrik. Telegr. Adr.: Wächterleuz Zürich. Telephon 2988
Einzigste Spezialfabrik der Schweiz 161
 für moderne Wasch- u. Glätte-Einrichtungen für Hotels, Spitäler, Klöster, Anstalten, Kasernen, Pensionate etc.
 Spezialitäten:
 Waschmaschinen in allen Grössen, mit Dampfheizung oder direkter Kohlenfeuerung. Cen-

Alten fetten Unterwaldener Reib-Käse
 Frische Zentrifugen-Butter • Frische Nidel-Butter
 liefert regelmässig gut und billig
OTTO Amstad in Beckenried, Unterwalden.
 (OTTO ist für die Adresse notwendig.)

MAISON FONDÉE EN 1811
BOUVIER FRÈRES
 NEUCHÂTEL (SUISSE)
 SWISS CHAMPAGNE
 RICH DRY
 VERY DRY BRUT
 148

Wegen Platzmangel zu verkaufen
200 Eisenbetten
 mit Drahtmatten, zusammenlegbar à Fr. 14.80 franko. (2a16352) 2077
Eisenmöbelfabrik Emmishofen.

Ferienaufenthalt
 vom 1. bis 28. August in gutem Hotel oder Pension auf dem Lande für zirka 30 Personen wird gesucht. Seenähe mit Badegelegenheit bevorzugt. (29615) 2692
 Offerten sub Chiffre Z D 3154 an **Rudolf Mosse, Zürich.**

Gelegenheit
 für Oberkellner und Concierges.
 2000 Stück echte, direkt importierte **Mexikaner-Cigarren**, Marken Garcia und Balsa hooe, wegen Abreise 20% unter Kostenpreis. Originalfactura zu Diensten. 1743
E. Albert Welti, Zürich II.

Billigste Reklame
 für Höhenorte zur Bundesfeier etc.
rotes Bengalpulver
 wunderbar brennend, geruchlos.
 Extra-Preise für Hotels:
 1 kg. Fr. 2.—, 10 kg. Fr. 18.—
L. Zander, chem. Laboratorium Baden (Aargau). 163

Zu verkaufen
 spottbillig grössere Partie gebrauchter, guterhaltener **Gartenmöbel.**
 Offerten sub „Restaurant“ post-restaurante Zürich. 34

ff. Brabanter Sardellen
 per 5 Kilo-Fass Fr. 8.50, Salzheringe Fr. 9, Bismarckheringe Fr. 3.50, **Ochsenmaulsalz** Fr. 4.20, **Vollfetter Romadur-Käse** per Kilo Fr. 1.80 empfiehlt gegen Nachnahme
C. Fecht, Comestibles, Basel.
 Telephon 809. 1741

Feinsten Tafelkäse H1758Lz
 Marke „Emmenthaler Blume“, in kleinen Lappen 40/50 kg., speziell für Hotels fabriziert, empfehlen **Maurice Lustenberg's Söhne Cham (Zug).** 657

Zu vermieten
 in einem besuchten Bado-Kurort Graubündens eine schon mehrere Jahre im Betrieb stehende, in prächtiger, freier Lage sich befindende, grössere Fremdenpension. Hauszins im ersten Jahre frei.
 Gef. Offerten sub Sch 1380 Q an Haasenstein & Vogler, Schaffhausen. 671

S. GARBARSKY
 Wäschefabrik
 Zürich Berlin
 Spezialgeschäft für feine Herrenwäsche & Modeartikel
 Cataloge zu Diensten

Hotelbesitzer und Hotelangestellte
 gestatten wir uns ergebenst hierdurch speziell aufmerksam zu machen auf unsere beiden **Plazierungsbureau „International“**
 in ZÜRICH Niederdorfstrasse 18, Telephon 4101. * In GENÈVE Rue de Berne 8, Telephon 84.
 Telegramm-Adresse für beide Bureau: „BUREAU INTERNATIONAL“.
 Dieselben befassen sich mit Vermittlung von Stellen für gut empfohlene weibliches und männliches Personal jeder Kategorie für Bureau, Saal, Restaurant, Küche, Einzige, Lingerie, Portierdienst in Hotels u. Restaurant in der Schweiz u. im Ausland.
Die Landesverwaltung „Schweiz“
 des Internationalen Genfer Verbandes der Hotel- und Restaurants-Angestellten. 131

Soeben ist im Verlage von **Juchli & Beck** in Zürich I erschienen:
Ebersold's Hotel-Betriebsconto
 2. Auflage. Preis Fr. 8.—
 Ein Fachmann urteilt über dieses Buch in folgender Weise:
Der Hotelbetriebsconto, dieser Abschnitt der Buchführung unserer Hotel-Industrie ist der wichtigste und sollte daher so einfach und doch so verständlich gehalten werden wie möglich. Hr. Ebersold hat nun seiner ersten Ausgabe eine vermehrte, vergrösserte folgen lassen, mit Berücksichtigung der aus dem Schosse der Hoteliers gefallenen Wünsche. **Der Unterzeichnete hat nun 2 Jahre lang diese Buchführung innegehalten und ist in jeder Beziehung gut gefahren.** Bei einerseits vereinfachten Einträgen im Kolonnensystem, zeigt diese andererseits sowohl den täglichen Kassabestand, als auch am Ende des Monats eine detaillierte Uebersicht der Betriebsausgaben. Es werden da alle Artikel in übersichtlicher Reihenfolge aufgeführt und fallen somit alle aussergewöhnlichen Ausgaben rasch ins Auge. — Die Rekapitulation am Schlusse des Betriebsjahres und die Ermittlung des Jahresergebnisses sind so eingestellt, dass sie jedem Geschäfte und auch dem Obligationenrecht in allen Teilen genügen.
Ich empfehle meinen Herren Kollegen die Anschaffung dieser Hotelbuchführung auf's Angelegentlichste.
 Wädenswil, im März 1904. Hotel Engel: **Eduard Schoch.**
 Ebersold's Hotel-Betriebsconto wird auf Verlangen gerne zur Einsicht gesandt.
Juchli & Beck, Rennweg, Zürich I.

1738
 Prospekte gratis u. franko.

Th. Sackreuter,
 Frankfurt a. M., Schillerplatz 5/7.
 Messerputzmaschinen eigener Konstruktion u. Anfertigung. Präzisionsarbeit.
 Seit 17 Jahren glänzend bewährt.
 Neueste Verbesserung. Gehärtete Stahlzahnäder.
 Modelle für Kraft- und Handbetrieb.
 Dépôt in der Schweiz:
Th. Meyer-Buck, Zürich, zur Schiffleuten.

Für Garten-Restaurants

 Automatische Karousells mit Musik
 Automatische Schaukeln
 Automatische Wagen
 Automatische Stühle
 Automatische Artikel und Mechanische Musikwerke
L. Spiegel & Sohn, Ludwigshafen a. Rh.
 Leistungsfähigstes Engroshaus der Branche.

Gérant café-restaurant
 On demande gérant très-expérimenté pour café-brasserie (avec restaurant de première classe) grande ville d'Espagne, avec un quarantaine de mille francs.
 S'adresser pour détails sub F H 971 à **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.** 2695

Eiserne Bettstellen
 von gewöhnlicher bis feinsten Ausführung für Kinder und Erwachsene; Spiral-Stahlrohr-Matratze, bestes bekanntes System, adoptiert von einer Reihe von Krankenanstalten.
 Waschtische, Handtuchständer, Toilettenkloppel, Krankentische, Grosser Vorrat und billigste Preise.
 Illust. Kataloge gratis und franko. (2a 1102 g) 17
SUTER-STREHLER & Co., Mech. Eisenmöbelfabrik, ZÜRICH.

Eau de Contrexéville „Source du Pavillon“
 Eau de régime absolument indispensable et efficace aux gouteux, graveleux et arthritiques. Eau de table de premier ordre demandée par les Etrangers. A indiquer sur la carte des vins. — Les hôtels qui feront la commande d'une caisse verront pendant la saison leurs noms et adresses affichés aux Bains de Contrexéville, comme hôtels correspondants recommandés. **Conditions réduites pour les Hôtels et Restaurants.** Affiches illustrées et brochures à disposition. **Ecrire au délégué pour la Suisse à Mr. Eug. Savoie, Notaire aux Verrières, (Neuchâtel).** 135

A VENDRE
Hôtel de I^{er} rang
 dans localité éminemment fréquentée. — Important point d'arrêt d'une grande ligne internationale. 665
2 saisons par an.
L'hôtel est de récente construction, muni de tous les comforts modernes.
 (On ne traite qu'avec acheteurs sérieux. — L'hôtel n'est pas à louer.)
 Pour de plus amples renseignements s'adresser sous chiffre N 1568 O à **Haasenstein & Vogler, Berne.**

Der beste, billige, höchst schnelle und bequeme Reise-Weg

NACH LONDON

geht über **Strassburg - Brüssel - Ostende - Dover**

Einzigste Route welche drei Schnell-Dienste täglich führt, welche einen direkten Schnell-Dienst mit durchgehenden Wagen III. Klasse führt, deren neue Dampfer so bequem ausgestattet sind u. welche unter Staatsverwaltung steht.

Telegraphie Marconi und Postdienst auf jedem Dampfer.

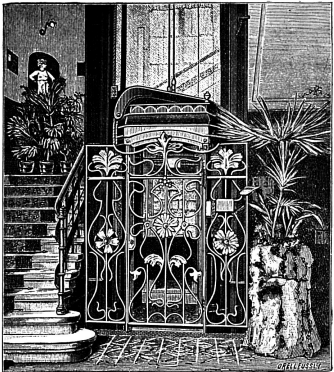
Von Basel in 17 Std. nach London.

Fahrpreise BASEL-LONDON:

Einfache Fahrt (15 Tage) I. Kl. Fr. 119.40 II. Kl. Fr. 88.65
Hin- u. Rückfahrt (45 Tage) I. Kl. Fr. 198. — II. Kl. Fr. 146.65

Seefahrt nur 3 Stunden.

Fahrplanbücher sowie Auskünfte über alle den Personen- und Güterverkehr von, nach und über Belgien betreffende Angelegenheiten werden von der **Vertretung der Belgischen Staatsbahnen, St. Albansgraben 1**, unentgeltlich erteilt.



C. Wüst & Comp. in Seebach-Zürich

haben als Spezialität:

Elektrische Personen- und Waren-Aufzüge mit Pfeilrwinde nach eigenem patentiertem System.

Beste Aufzugswinde der Gegenwart, welche vermöge ihres geringen Stromverbrauches an jedes Lichtnetz (also auch Einphasenstrom) angeschlossen werden kann.

Eine **Druckkopplung** eigenen Systems ermöglicht die Benützung des Aufzuges ohne Fährer durch jedes Kind.

Billigste Anschaffungs- und Betriebskosten.

Absolut ruhiger Gang. Präzise Steuerung. Vorzügliche Fangvorrichtung. Projekte u. Kostenvorschläge gratis. Man verlange ausführl. Prospekt. 47

Feinste Referenzen über ausgeführte Anlagen. (Za11769g)

Gusseiserne Füße für Garten- und Wirtschaftstische, Gartenbänke, Kirohenstühle etc. Billige Preise. Man verlange Preislisten.

J. WEGMANN

Eisengießerei in **Oberburg bei Burgdorf, Kt. Bern.** 157

Die Schwankungen der Luftfeuchtigkeit sind nichts anderes als die Wettertelegrame der

Lambrecht's Wettertelegraph

hat die Aufgabe, sie dem Laien verständlich zu machen, damit er das Wetter voraussehen kann.

Man verlange Drucksachen.

C. A. Ulbrich & Co., Zürich II, Gotthardstr. 50.

Instrumente zur Wettervorhersage, für Hygiene, Technik und Gewerbe.

Ansichts-Postkarten

liefern als Spezialität in Duplex, Autochrom, Aquarell, Reliefprägung, in Verbindung mit Lichtdruck, in feinen, preiswerten Ausführungen

WALTER MARTY & C^{IE}

(H1381 G) Lithographische Kunstanstalt 643

HERISAU u. ST. GALLEN.

Muster und Offerten stehen zu Diensten.

Eiserne Gartenmöbel

Sessel, Fauteuils, Bänke, Blech-, Schiefer- und Marmortische, schmied- und gusseiserne Tischfüsse, Schattenbänke u. -Sohlräume. Reichhaltige Auswahl. Waren ausschliesslich in bester Qualität. — Stets grösster Vorrat.

Suter-Strehler & Co.,
Mech. Eisenmöbelfabrik, Zürich.

Illustr. Kataloge und Preis-Verzeichnisse stehen gratis und franko zur Verfügung.

Für Garten-Wirtschaften spezielle Preise.

(Z. 1104 g) 36

Hotel-Verkauf.

Ein bedeutendes, altrenommiertes, weithin bekanntes und modern eingerichtetes

Kur- und Badetablisement

(Saisongeschäft) in günstigster Lage, mit erstklassigen Quellen für Trink- und Badekuren und bedeutendem Umschwung, ist sehr vorteilhaft an einen soliden, kapitalkräftigen Käufer abzugeben. Offerten unter Chiffre **H. 143 R.** an die Expedition d. Bl.

Fabrique de voitures de luxe

A. CHIATTONE LUGANO.

La plus importante de la Suisse. Spécialité en Omnibus d'Hôtels. Solidité - Elegance Légèreté - Garantie. Prix très modérés.

Demandez catalogue et prix courants. (H2020) 20

Diplôme d'honneur et médaille d'or.

Hotel- & Restaurant-Buchführung

Amerikan. System Frisch.

Lehre amerikanische Buchführung nach meinem bewährten System durch Unterrichtsbücher, Hunderte von Anerkennungs-schreiben, Garantieren für den Erfolg. Verlangen Sie Gratisprospekt. Prima Referenzen. Richte auch selbst in Hotels und Restaurants Buchführung ein. Ordne vernachlässigte Bücher. Gehe nach auswärts. 137

H. Frisch, Bücherexperte, Zürich I.

Hotel-Omnibus

6 sitzig, ein- und zwispännig, so gut wie neu, prima Fabrikat, äusserst billig abzugeben. 607 H2020g

Bernstein & Enke, Barmen.

Zürcher & Zollikofer

44 **ST. GALL** ZH G. 243

GRAND ASSORTIMENT

Rideaux

EN TOUS GENRES.

Echantillons sur demande franco de port.

Cafés torréfiés

aux prix les plus avantageux

A. Stamm-Maurer Berne.

Echantillons et offres spéciales à disposition. 129

Cafés verts.

Walliser Spargeln.

Täglich frisch gestochen, extra, 2 1/2 kg. Fr. 3.70, 5 kg. Fr. 7. —, la. Fr. 2.60 u. 4.50 franko. H22430L

Felley E., horticulteur, Saxon.

Billig abzugeben

Ein guterhaltener

Omnibus

12-plätzig.

Offerten an die Expedition unter Chiffre **H 1729 R.**

Das Neueste in SERVIETTEN

Leinen- und Fantasie-Desains

Grosse Auswahl x Billige Preise

Muster zu Diensten

Schweizer Verlagsdruckerei Basel.

G. Helbling & Co.

Bureau, Fabrik & Lager:

KÜSNACHT bei Zürich.

Permanente Ausstellung:

Goethestrasse 18 ZÜRICH Stadelhoferplatz.

Sanitäre Einrichtungen für

Hotels, Kuranstalten, Sanatorien und Villen

unter Berücksichtigung der **allerneuesten** Errungenschaften der **modernen englischen und amerikanischen** Gesundheitstechnik.

Einige Referenzen über ausgeführte Installationen:

English plumbing: up to date: American plumbing:

Schweiz: Grand Hotel National Luzern	Grand Hotel Victoria Interlaken	Frankreich: Grand Hotel Cannes
Grand Hotel et Beau Rivage Interlaken	Les Grands Hotels Selter Zermatt	Villa du Grand Hotel Cannes
Grand Hotel Brunnen	Grand Hotel de l'Ours Grindelwald	Grand Hotel des Palmiers Nice
Hotel Bellevue Andermatt	Hotel Vitznauer Hof Vitznau	Château de Pocancy de Mr. le Vicomte de Westheimer Pocancy
Deutsche Heilstätte Davos	Zürcher Lungenheilstätte Wald	Château Montluel Montluel (Ain)
Privat-Heilanstalt Theodosianum Zürich	Kurhaus Passugg Passugg (Graub.)	Hotel de Mr. Santos-Suarez Paris
Privat-Heilanstalt Paracelsus Zürich	Kuranstalt Dr. Binswanger Kreuzlingen	Villas de MM. les Directeurs de la Filature de Schappe, St-Rambert (Ain)
Bundespalais Bern	Schloss Dulour Rheineck	Italien: Grand Hotel Rom
Schloss Brunegg Kreuzlingen	Villa Aebegg-Stockar Zürich	Hotel Royal Rom
Villa Volkart Winterthur	Villa Sulzer-Schmid Winterthur	Grand Hotel Valombrosa près Florence
Villa S. W. Brown Baden	Villa Prince-Junod Neuchâtel	Hotel de la Ville Florence
Gallerie Hennberg Zürich	Villa des Herrn Prof. Tobler Zürich	Sanatorium Villa Dr. Oster Ospedaletti
Villa Simonius Zürich	etc.	Palazzo Dario Venedig
		Palazzo de Mr. le Prince Kospigliosi Rom
		Hotel de Mr. le Cav. Cesare Ranucci Rom
		Villa des Herrn Ing. Winter Bordighera
		Deutschland: Villa des Hrn. Kommerzienrat Th. Krenser Kempen
		Villa des Hrn. Arch. Madlener Kempen
		Königl. Filialbank Kempen
		England: Villa des Hrn. Dr. Terry, Kenilworth etc.

(Za1184g) 43

Berndorfer Metallwaren-Fabrik

ARTHUR KRUPP

BERNDORF, Nieder-Oesterreich.

Schwerver Silberne Bestecke u. Tafelgeräte für Hotel- u. Privatgebrauch

Rein-Nickel-Kochgeschirre. — Kunstbronzen

Niederlage und Vertretung für die Schweiz bei:

Jost Witz, Luzern

Pilatushof, gegenüber Hotel Viktoria

Preis-Courants gratis und franko.

••• GRAND PRIX PARIS 1900 •••

ERSTE ÖSTERREICHISCHE ACTIEN-GESELLSCHAFT ZUR ERZEUGUNG VON MÖBELN AUS GEBOGENEM HOLZE

JACOB & JOSEF KOHN - WIEN

LAGER - BASEL - 9 LEONHARDSTRASSE 9

• CAFE - RESTAURANTS - UND - HOTEL - EINRICHTUNGEN •
• SCHLAFZIMMER - SPEISEZIMMER - SALON - UND - FANTASIE •
• MÖBEL - IN - GRÖSSTER - AUSWAHL - UND - IN - ALLEN •
• PREISLAGEN •

ZU - BEZIEHEN - DURCH - DIE - BEDEUTENDSTEN - MÖBEL - MAGAZINE - DER - SCHWEIZ - SOWIE - DURCH - ALLE - FIRMEN •

••• DER - HOTEL - BEDARFSARTIKEL - BRANCHE •••

Für Hotel- und Pensions-Wäsche

sind von grösstem Vorteil:

SCHULERS Bleich-Schmierseife * * * * *

SCHULERS Goldseife-Savon d'or * * * * *

SCHULERS Goldseifen-Spähne * * * * *

SCHULERS Salmiak - Terpentin - Waschpulver

sowie alle gewöhnlichen Haushaltungsseifen

Carl Schuler & Co., Kreuzlingen

Fabrik von Seifen, Soda und chemischen Produkten.

Schweizer Hotel-Revue.

Revue Suisse des Hôtels.

La loi fédérale sur le contrôle des denrées alimentaires

a été adoptée par le Conseil national dans sa séance du 8 avril, par 74 voix contre 33. Cette loi, dit M. le Conseiller national Zoller dans la „Basl. Ztg.“, a propos de laquelle le Conseil des Etats aura encore à liquider quelques divergences importantes, a une histoire assez longue. Le projet du Conseil fédéral a été déposé en février 1899; il a donc fallu aux chambres fédérales plus de cinq ans pour le mener à fin provisoire. Le Conseil des Etats s'en est occupé dès juin 1899. M. Steiger, membre du Conseil d'état de Berne et président de la commission du Conseil national chargée de l'étude de ce projet, a vu sa patience mise à une rude épreuve avant de pouvoir s'acquiescer de son mandat. Les perspectives de la loi ne sont pas des plus roses. Les critiques portent sur quatre points essentiels. En premier lieu, la loi renvoie, pour nombre de dispositions importantes, aux règlements à édicter par le Conseil fédéral; ensuite, les dispositions pénales sont d'une sévérité exagérée; en troisième lieu, les autorités de police sanitaire, en particulier les chimistes cantonaux, se trouvent investies, de par la loi, de compétences administratives très étendues; enfin, certaines parties de la loi favorisent d'une façon trop marquée les vœux protectionnistes des agrariens. Il est probable que les industriels de la branche alimentaire, les bouchers et les consommateurs eux-mêmes n'accueilleront qu'avec méfiance ce nouveau produit de notre législation.

De leur côté, les „Basl. Nachr.“ font remarquer que le nombre élevé des opposants au sein du Conseil national, plutôt favorable cependant aux agrariens, n'est pas d'un bon présage pour l'issue de la votation populaire, au cas où une demande de referendum viendrait à aboutir.

Au cours de la discussion par le Conseil national, l'assemblée a adopté quelques propositions de la commission. Ainsi, la rédaction de l'art. 6, alinéa 3 a subi l'extension suivante: „Les autorités sanitaires locales pourront confier à certains de leurs membres ou à des fonctionnaires spéciaux les inspections ou l'examen préalable des denrées, conformément aux dispositions des art. 9, 9bis et 20, deuxième alinéa (surarbitres).“

L'art. 16 détermine la compétence des bureaux de douane pour prélever des échantillons de denrées suspectes. La nouvelle rédaction adoptée par le Conseil national autorise l'office sanitaire fédéral seul à demander des échantillons. L'art. 16bis a été modifié de façon à imposer à la Confédération l'obligation d'accorder une indemnité non seulement pour la détérioration, mais aussi pour le retard subi par les marchandises dont on a prélevé des échantillons pour l'analyse. En outre, on a inséré un nouvel article 37bis dont voici le texte: L'art. 180 de la loi fédérale sur l'organisation de la jurisprudence fédérale subit l'adjonction suivante: Chiffre 5. Le tribunal fédéral, constitué en cour de justice fédérale, tranche les différends résultant de l'application des art. 33 et 33bis de la loi fédérale sur le contrôle des denrées alimentaires et objets d'usage.

Nous reproduisons ci-dessous les dispositions pénales les plus importantes de la loi: Art. 22. Sera puni de l'emprisonnement pouvant aller jusqu'à une année, et d'une amende pouvant s'élever à 2000 fr., ou de l'une de ces deux peines, quiconque aura, dans un but frauduleux, imité ou falsifié des denrées alimentaires destinées à la vente ou à la consommation; quiconque aura importé, exporté ou magasiné des denrées qu'il sait être falsifiées ou imitées et destinées à être mises en vente comme denrées authentiques et non falsifiées.

Art. 23. Sera puni d'un emprisonnement pouvant aller jusqu'à une année et d'une amende pouvant s'élever jusqu'à 2000 fr., ou de l'une de ces deux peines, quiconque aura mis en vente ou répandu dans le commerce, comme authentiques ou non falsifiées, des denrées alimentaires qu'il sait être imitées ou falsifiées. Si le délit est commis par imprudence, le maximum de la peine sera de 500 fr. d'amende.

Art. 24. Sera puni d'un emprisonnement pouvant aller jusqu'à trois ans, et d'une amende pouvant s'élever à 2000 fr., quiconque aura volontairement fait subir à des denrées alimentaires ou à des articles de consommation des préparations ou des traitements de nature à en rendre l'usage ou l'emploi nuisible pour la santé ou dangereux pour la vie, ainsi que quiconque aura volontairement importé, exporté, tenu en magasin, mise en vente ou en circulation des denrées de ce genre. Si le délit est commis par imprudence, l'emprisonnement pourra atteindre une année et l'amende 2000 fr.; ces deux peines peuvent être prononcées conjointement. Demeurent réservées les dispositions du droit pénal commun concernant les attentats à la santé et à la vie.

Art. 27. En cas de récidive, le tribunal pourra porter au double les peines édictées dans les articles précédents. Sera considéré comme récidiviste quiconque, après avoir été reconnu coupable d'une ou de plusieurs infractions aux art. 22-25 de la présente loi, se rendra coupable d'une nouvelle contravention

dans le délai de trois ans à partir de l'expiration de sa peine.

Art. 32. Dans tous les cas de contravention volontaire, et dans ceux de contravention par imprudence récidivée, le juge, en tant que l'intérêt public le commande, ordonnera la publication du jugement dans la feuille officielle et dans un ou plusieurs journaux aux frais du condamné. De même, il pourra ordonner cette publication en cas d'acquiescement, sur la demande de l'acquéte et aux frais de l'état.

La „Schweiz. Wirtzeitung“ accompagne cette loi des observations suivantes:

„C'est moins contre la sévérité de la loi que l'on s'élève, que contre le vague et l'imprécision de certaines de ses dispositions. On la trouve mesquine, vexatoire et plus intolérante qu'il n'est nécessaire. C'est ainsi, dit M. le Dr. Secrétan dans la „Gazette de Lausanne“, qu'on a réuni dans cette loi tout ce qui est de nature à la rendre impopulaire. En particulier, le fédéralisme des cantons, jusqu'ici autonomes dans ce domaine, paraît se sentir lésé. On se plaint de les voir obligés de s'en tenir, pour les moindres détails d'exécution de la loi, aux ordres vains de Berne sous forme de règlements. Les cantons désiraient jouir, pour l'exercice de la police sanitaire sur leur territoire, d'une plus grande liberté de mouvements. La loi embrasse trop d'objets différents; ses dispositions pénales sont draconiennes; il y a lieu de blâmer l'extension qu'elle donne à la juridiction pénale.

M. Secrétan termine par ces paroles: „La loi va faire retour au Conseil des Etats, d'où elle est venue; mais je crains fort qu'on ne parvienne guère à l'améliorer. Pour la rendre acceptable, il faudrait la refondre de fond en comble. L'impression générale est que la loi sera rejetée à la votation populaire pour peu que le referendum soit demandé, et il est certain que ceux de nos députés qui l'ont adoptée l'ont fait sans le moindre enthousiasme.“

Dès maintenant, les perspectives paraissent donc peu favorables à la loi, et même dans la Suisse orientale, on trouve qu'elle réserve aux règlements d'exécution à édicter par le Conseil fédéral un nombre exagéré de dispositions importantes. On commence à se méfier un peu partout en Suisse de ces fameux règlements d'exécution.“

Ein interessanter Rechtsentscheid

ist wie wir der Fachschrift „Küche und Keller“ entnehmen, unlängst von einem deutschen Gericht gefällt und von der Oberinstanz bestätigt worden. Es handelt sich um die Frage, ob ein Hotelbesitzer ein Lichtkabel über seinem Dache zu dulden braucht. Der Klage liegt folgender Tatbestand zu Grund:

Der Kläger ist Eigentümer eines Hotels; die Beklagten sind die Inhaber einer elektrischen Zentrale, von welcher aus sie einen Teil desjenigen Häuserblocks, zu dem das Hotel gehört, mit elektrischem Strom versorgen. Von den Inhabern der Zentrale waren ohne Erlaubnis des Klägers durch den Luftraum über dem Dache des klägerischen Hotels Lichtkabel gezogen worden. Der Kläger verlangte von den Beklagten die Entfernung der über das klägerische Grundstück hinweggezogenen Drähte. Die Beklagten halten das Verlangen des Klägers für unberechtigt; sie haben geltend gemacht, dass dem Kläger ein Verbotrecht gegen Einwirkungen nicht zustehe, die in solcher Höhe vorgenommen werden, dass er an der Anschliessung kein Interesse habe. Das Gericht hat nach Anhörung eines Sachverständigen angenommen, dass durch Bruch der Isolatoren oder Kabel oder durch Lockerwerden der Kabelstützen Kurzschluss oder auch Erdschluss entstehen, dass in beiden Fällen Feuer ausbrechen könne und dass daher der Kläger ein Interesse an der Beseitigung der Kabel habe. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Die Beklagten verneinten, dass dem Kläger ein Recht, die Entfernung zu verlangen nicht zustehe. Sie vertreten die Auffassung, dass die Kabel in solcher Höhe über das klägerische Grundstück hinweggeführt seien, dass der Kläger an der Entfernung der Kabel kein Interesse habe. Die Beklagten haben, nachdem das angefochtene Urteil erlassen war, gewisse Vorkehrungen treffen lassen, durch welche ihrer Ansicht nach jede mögliche Gefahr, die etwa dem klägerischen Gebäude von den über dasselbe hinweggeführten Lichtkabeln infolge von Kurzschluss drohen könnte, als gänzlich beseitigt anzusehen ist. Ware es für die Entscheidung dieses Rechtsstreites darauf angekommen, ob anzunehmen ist, dass dem klägerischen Gebäude, oder den in demselben oder auf dem Dache desselben weilenden Personen von den über das Gebäude hinweggezogenen Lichtkabeln irgend welche Gefahr drohe, so würde, da seitens der Beklagten Beweis angebracht ist, eine Beweiserhebung anzunehmen gewesen sein. Das Berufungsgericht ist aber zu der Ansicht gelangt, dass es einer Entscheidung der Frage, ob das klägerische Hotel oder die in demselben weilenden Personen durch die in Betracht kommenden Kabel gefährdet werden, vorliegenden Falles nicht bedarf, weil auch für den Fall, dass eine derartige Gefährdung nicht

zu befürchten sein sollte, anzunehmen ist, dass es das Interesse des Klägers verletzen würde, wenn die Kabel nicht entfernt werden würden. Nach der eigenen Sachdarstellung der Beklagten übersteigt die Mindest-Entfernung des untersten Kabels von dem Dache des klägerischen Gebäudes nicht das Mass von 3,97 M. Mit Bezug auf denjenigen Teil des Lufttraumes über dem klägerischen Gebäude, welcher sich zur Höhe von 4 bis 5 Meter über dem Dache des Hauses erstreckt, ist nach der Auffassung des Gerichts mit der Möglichkeit zu rechnen, dass jederzeit der Eigentümer des Gebäudes sich entschliessen könnte, diesen Teil des Lufttraumes seinerseits zu benutzen. Es mag auf die Eventualitäten hingewiesen werden, dass der Eigentümer des Grundstücks sich entschliesst auf seinem Hause einen Aufbau herzustellen oder eine Flaggenstange aufzurichten zu lassen. Jede von dritter Seite ohne Erlaubnis des Grundeigentümers ausgeführte Anbringung von Drähten über dem Grundstück innerhalb desjenigen Raumes über dem Hause, welcher normaler Weise als für den Grundstückseigentümer benutzbar in Betracht kommt, ist als das Interesse das Grundstückseigentümers verletzend anzusehen. Es mag geradezu als grundsätzliche Auffassung ausgesprochen werden, dass kein Grundeigentümer sich innerhalb des Lufttraumes über seinem Hause, einen Eingriff von dritter Seite gefallen zu lassen braucht.

Es kommt übrigens noch ein weiterer besonderer Umstand hinzu, der das klägerische Verlangen nach Entfernung der Kabel gerechtfertigt erscheinen lässt. Angenommen selbst, die in Betracht kommenden, durch den Luftraum über dem klägerischen Gebäude gezogenen Kabel seien für das Gebäude und seine Bewohner vollkommen ungefährlich, so besteht doch für den Kläger begründete Veranlassung, auch mit den subjektiven Anschauungen zu rechnen, die nicht sachkundige Personen bezüglich der Gefährlichkeit von Lichtkabeln hegen mögen. Der Kläger hat als Eigentümer eines Hotels guten Grund, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass Personen, die anderenfalls in sein Hotel einkehren würden, sich vor der Einkehr durch die Befürchtung abschrecken lassen könnten, dass sie in einem Hotel, über welches Lichtkabel hinweggeführt sind, in besonderem Masse gefährdet sein würden. Bei der obwaltenden Sachlage konnte völlig dahingestellt bleiben, ob nach Massgabe der Anschauungen fachkundiger Techniker anzunehmen sein würde, dass das klägerische Gebäude oder dessen Bewohner durch die, durch den Luftraum über dem Gebäude geführten Lichtkabel irgendwie gefährdet sind. Das Berufungsgericht hat daher die Klage als begründet erachtet.

Ueber die Organisation des Postscheck- und Girodienstes

lesen wir im „Bund“ folgende Ausführungen:

Die Organisation des Scheck- und Girodienstes bei der Postverwaltung wird, wie dies auch bei gewöhnlichen Postanweisungsbeträgen der Fall ist, so beabsichtigt, dass ausser einer neuen Dienstabteilung bei der Oberpostdirektion in Bern zunächst am Sitze jeder Kreispostdirektion, mithin in Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona je ein Scheckbureau errichtet wird. Die zu machenden Erfahrungen werden zeigen, ob es möglich ist, auch noch an andern, besonders geschäftreichen Orten solche Bureaux einzurichten. Vorerst möchte man dies der damit verbundenen Komplikationen wegen und um keinen Riss in die bereits bestehende Postreiseeinrichtung zu verursachen, vermeiden. Das Scheckbureau wird der Mittelpunkt des Scheck- und Giroverkehrs des betreffenden Postkreises sein. Es hat die Scheckrechnungen der Teilnehmer des betreffenden Postkreises zu führen. Zu diesem Behufe werden ihm alle Einzahlungen auf Rechnung der bei ihm abonnierten Teilnehmer sukzessive, wie sie gemacht werden, zu melden sein, und zwar gleichviel, ob die Einzahlung im eigenen Kreise oder in einem andern Kreise geleistet worden ist. Es wird also möglich sein, dass auf Rechnung eines Konto-Inhabers Einzahlungen nicht nur innerhalb eines Postkreises, sondern im ganzen Bereiche des Landes gemacht werden können. Ebenso gehen alle Auszahlungen durch seine Vermittlung, sei es, dass die Schecks von ihm direkt am Schalter bezahlt werden oder dass es die Zahlung an eine andere Poststelle anvertraut. Auch die Giroübertragungen sowohl innerhalb des Postkreises als im Verkehr mit den Konto-Inhabern anderer Kreise werden ihm zufallen. Das Kreisscheckbureau wird jederzeit in der Lage sein, angeben zu können, wie viele Einzahlungen am vorhergehenden Tage im Kreise geleistet und wie viele Auszahlungen gemacht, beziehungsweise angewiesen worden sind. Es wird dadurch möglich gemacht, dass ein klarer Uebersicht über den Geldverkehr des einzelnen Kreises vorhanden ist; man wird ermitteln können, welche Poststellen in der Lage sind, Geldlieferungen zu machen, und welchen, um die Zahlungsbereitschaft zu sichern, Vorschüsse gewährt werden müssen. Es wird

in Verbindung gesetzt werden mit der Kreispostkasse, an welcher es seinen finanziellen Rückhalt für die Zahlungsbereitschaft findet.

Bei den übrigen rechnungspflichtigen Poststellen, welche Einzahlungen auf Scheckrechnungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu vermitteln haben werden, tritt dieserhalb die Notwendigkeit von Personalvermehrung oder -verschiebung voraussichtlich nicht ein. Die neuen Vorrichtungen werden die Poststellen nur in geringem Umfange mit Mehrarbeit belasten.

Um den Verkehr der 11 Scheckbureaux zusammenzufassen, den Ausgleich zwischen den Postkreisen herzustellen und den ganzen Geschäftsgang zu regeln und zu überwachen, wird eine Zentralstelle errichtet werden müssen, als welche eine neue Dienstabteilung bei der Oberpostdirektion in Aussicht genommen wird. Dieser Zentralstelle werden unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Oberpostdirektors ausserdem zu übertragen sein: die Ermittlung des Saldos jeder Poststelle und jedes Scheckbureaus aus dem Scheckverkehr und gestützt hierauf des Saldos jedes Postkreises und schliesslich des Gesamtsaldos; die Nachprüfung der Scheckrechnungen, die von den Scheckbureaux geführt worden sind; die Ausrechnung der Zinse; die Erstellung der Monats- und Jahresbilanzen; Führung der Verzeichnisse der Teilnehmer am Scheckverkehr, inklusive der Clearingliste, und die Herstellung der erforderlichen Formulare. Die Zentralstelle wird täglich zu ermitteln haben, welche Postkreise, abgesehen von dem notwendigen Betriebsfonds, über soviel Geld im Scheckverkehr verfügen, dass Anlagen gemacht werden können, oder umgekehrt, welchen Postkreisen Gelder zugeleitet werden müssen.

So ist die Organisation nach dem Entwurf des Bundesrates beschaffen. Bei dem intensiven geschäftlichen Leben in der Schweiz darf wohl angenommen werden, dass eine starke Beteiligung sich einfindet. Das uns benachbarte Voralberg wies z. B. Anno 1899 auf 400 Einwohner einen Konto-Inhaber auf; auf mindestens soviel ist in der Schweiz zu rechnen, d. h. auf zirka 10,000; diese Zahl kann leicht auf das Doppelte steigen, d. h. 20,000 erreichen. Die Schweiz hat z. B. jetzt 43,000 Telephonabonnenten. Wenn nur die Hälfte dieser sich dem Post-Giro-Verkehr anschliesst, ist jene Zahl da, und das ist eine keineswegs unbegründete Annahme. Sind die Dinge einmal so weit gediehen, so wird man sich einem Zustande nähern, wie er in England und Amerika bereits erreicht ist: Der Grossteil aller Zahlungen, auch der kleinsten, soweit sie zwischen Konto-Inhabern stattfinden, wird nicht mehr bar, sondern per Scheck geleistet. Das Scheckbuch ersetzt zum grössten Teil die Kasse oder Portemonnaie. Die Lieferanten aller Art, Bäcker, Metzger, Schneider, Schuhmacher etc., Verkaufsgeschäfte, Aerzte, Lehrer, Angestellte aller Art erhalten als Zahlung Schecks und zahlen selbst wieder so. Das Geld, resp. die Guthaben selbst, liegen nicht etwa in einer Privatbank, wo sie gewissen Gefahren ausgesetzt sind, sondern bei der Post unter Verantwortung des Bundes.

Die deutsche Sprach — eine schöne Sprach.

Der Zufall spielt uns eine Nummer des Fremdenblattes „Le Golfe des Bismarcks“ in die Hände, dessen erste Seite ein Artikel schmückt, der Bezug auf Orthographie als Unikum dasteht und den wir zum Ergötzen unserer Leser nachstehend reproduzieren.

SPAVIENGANG VOU PALLANZA

Monterosso (600 m.)

Einer der genussreichsten und interessantesten Spaziergänge ist der aufstiege auf den Monterosso. Mandorf es einen Spaziergangnen seitdem vom Besitzer des oberen Teiles des Benges eine bequeme Fahrstrasse über den Beng geleitet wurde die an der Landstrasse der Mühle beginnt und heidern Orte Cavandone endet. Die Strasse steigt in fluchen Serpentine so müssig an, dass auch Damen zu Tuss, ohne Ausstreugung dem Ausflug teilnehmen können Der Aufstieg erfordert ca. zurei Stunden Zeit, während der Abstieg bequem in einer Stunde zu beurekstelligen ist.

Die Aussicht von dey Höhe ist eine siperbe, ausser em Lago maggioro, sieht mein den Margozzo und Varese See, un die Alpen mit der imposanten massigen Fom des Monte Rosa gewähren einen prächtigen Aublick. Auch die Aussicht das Hinterland mit ihren Höhen Schluhen und au den Bergen liegenden Ortschaften ist namentlich bei geeignete Ter Beleuchtung ihres malerischen Chavachters wegen ausserordentlich anziehend.

Die Restaurationverhältnisse oben sind sehr bescheiden, man bekommt nuy Brot Eier Wein Liguere und Käse, allenfalls Milch. Bei da Kürze des Ausfluges wird man ober mit deur Gebotenen auskommen können.

Mit dieser Taur sind aber die lohenden Ausstige auf dee Berg nicht erschöpft. Ein Kürzerer Spaziergang, wenn auch auf etwas

steiniger holperiger Strasse führt von der Westseite des Berges zur Madonna del buon remedio. Bis Suna verfolgt man die Strasse um See entlang, steigt dann bis zu den Ort durch ziehenden Hauptstrasse aufwärts und verfolgt dann diese Strasse nach links, die bald zu den Wenibergun ins Froie führt.

Mit bleibendem schönen Blick auf den See gehts an der Turmrinne vorbei und nach reichlich halbstündigen Marsche hat man das Ziel: die Madonna erreicht. Diesbeie repräsentiert eine Klime Kapelle, vor welcher sich das Ge- läude zu einer vorspringenden Terrasse erweitert. Von dieser, welche c. 150 m. über der Landstrasse liegen mag, hat man einen Blick von zauberhafter Schönheit auf die Punta della Castagnola, die lieblichen borromaischen Inseln dand auf auf die spiegelnde Fläche des nach Süden hin in nestler Ferne sich verlierenden Sees.

* Verkehrswesen *

Basel. Das Eisenbahndepartement hat nun die Pläne für das neue Aufnahmgebäude des Personenbahnhofs genehmigt. Immerhin sind noch einige Differenzen zu erledigen. Die Arbeiten sollen im Laufe des Sommers begonnen werden.

Sonntags-, Lust- und Rundreise-Billette. Soben ist das von Verband schweizerischer Verkehrsvereine herausgegebene alphabetische Verzeichnis sämtlicher schweizerischen Sonntags-, Lust- und Rundreisebillette für das Jahr 1904 erschienen und kann zum Preis von Fr. 1.25 bezogen werden.

Chemin de fer Vevey-Chevres. Dimanche, le 1^{er} mai a été inaugurée la ligne à voie normale et à traction à vapeur Vevey - Chevres, longue de 7 km, raccourcissant d'environ 25 km la longueur et d'une heure le parcours de voyageurs et marchandises venant du Simplon à destination des lignes de Berne et de la Broye ainsi que de la Suisse centrale et orientale.

Vinstgau-Engadin-Bahn. Die „Meraner Zig.“ verlangt, dass nach diesen Frühling Unterhandlungen mit den bündnerischen Interessenten betreffend Fortführung der Vinstgauern ins Engadin angebahnt werden. Einstweilen sei Nauders als Anschlusspunkt der Vinstgauern an die Engadinbahn in Aussicht genommen, also die Verbindung mit dem Engadin über die Malserhaide gesucht, nicht über Münsterthal und Ofenbergr.

Bundesbahnen und Reklamewesen. Die Generaldirektion der Bundesbahnen hat, in Abweisung eines bezüglichen Gesuchs, die Anbringung von Reklameschildern in den Personenwagen als Reklamegeschäftsbetrieb abgelehnt, vorbehaltlich der bisher schon zugelassenen, zeitweiligen Anschläge für gewisse Feste und für gemeinnützige Bekanntmachungen. Dagegen ist beschlossen worden, in den freien Feldern im Innern der neuen Personenwagen I. und II. Klasse, nach Art des bisherigen vereinzelt verkauften, selbstbildenden, farbigen, unter Aufsicht der Bundesbahnen, jedoch unter Vermeidung der Geschäftsreklame.

Fortsetzung der Brünigbahn. In Sachen der Fortsetzung der Brünigbahn von Brienz nach Interlaken fasste der Verwaltungsrat der Bundesbahnen am 12. April 1903 die Beschlüsse: Der Verwaltungsrat der Schweiz, Bundesbahnen ersucht den Bundesrat, er wolle der Bundesversammlung den Erlass eines Bundesgesetzes vorschlagen, welches die Bundesbahnverwaltung zur Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Brienz nach Interlaken als Fortsetzung der Brünigbahn mit 12% Maximalsteigung und einer Minimalraute von 250 m im Kostenvoranschlag von 5 1/2 Mill. Fr. ermächtigt, unter der Voraussetzung, dass der Kanton Bern von Tage der Betriebsöffnung hinweg, während der Dauer von 10 Jahren an die Betriebskosten einen jährlichen Beitrag von 40,000 Fr. leistet.

Waggonreinigung in Amerika. Gleich nach Ankunft des Waggons am Bestimmungsort wird derselbe durch Ausströmen der Teppiche, des Bodens geklopft und gelüftet. Das Innere des Waggons wird mit Seife und Wasser gesäubert. Die Bettdecken werden einer Reinigung mittels komprimierter Luft unterworfen. Es ist unmöglich, dieselben nach jeder Fahrt zu waschen, immerhin geschieht dies mehrere Mal pro Jahr. Die gesamte Wäsche wird nach jeder Fahrt vollkommen ausgewechselt. Ereignet sich ein Krankheitsfall, so wird, möge derselbe noch so leichter Natur sein, das ganze Koupe, das der Kranke inne hatte, mit antiseptischen Stoffen desinfiziert und ausserdem wird im ganzen Waggon Formol zerstäubt. In den neuen Wagen ist jede ausschliesslich dekorative Draperie vermieden. Man hat nur das Notwendigste behalten und dasselbe aus leichtem Material angefertigt, welches weder Staub noch Ausdünstungen in sich aufnimmt.

Die Einnahmen aus Generalabonnements der schweizerischen Eisenbahnen sind im letzten Jahr auf 17 Millionen gestiegen. Sie ergaben gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 524,758 Fr. Auf das Netz der Bundesbahnen kamen von den Einnahmen 4.2 Mill., von der Vernehmung 24,598 Fr. Uegeführt die Hälfte der Gesamteinnahmen kommt von langfristigen Abonnements, d. h. von solchen vom Vorjahr. Der Anteil der Bundesbahnen betrug mit 845,930 Fr. 17,679 Fr. weniger als 1902. Hinwieder zeigte der Verkehr mit zusammenstellbaren Fahrscheineffekten des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen im Jahr 1903 gegen 1902 eine Zunahme, die für die schweizerischen Transportanstalten überhaupt 957,118 Fr. und für die Bundesbahnen allein 517,749 Fr. ausmachte bei einer Gesamteinnahme von 3,44 resp. von 2,13 Mill. Fr. für die Bundesbahnen.

Hinsichtlich der Abgabe von Abonnementsbilletten zu halber Taxe an Kinder unter zwölf Jahren ist zwischen der Generaldirektion der Bundesbahnen und dem schweizerischen Eisenbahndepartement ein Meinungsstreit entstanden, der auf dem Schweizerischen Eisenbahnenkongress in Bern am 12. April 1903 zur Sprache kam. Anlässlich der Genehmigung des neuen Abonnements tarifs der Bundesbahnen verlangte das Eisenbahndepartement, dass auch ein Tarif aufgestellt werde für Abonnements zur halben Taxe an Kinder unter zwölf Jahren. Die Bundesbahnen anerkannten die Berechtigung dieses Verlangens nur für die Abonnements für eine bestimmte Anzahl Fahrten in einer bestimmten Zeit, nicht aber für eine beliebige Anzahl Fahrten, mit der Begründung, dass für die Schulpflichtigen vor der Aufnahme von Abonnementsbilletten bestehen und Kinder unter zwölf Jahren andere Fahrten in beliebiger Zahl ausser Schulpflichtfahrten nicht zu machen haben. Es bestehe aber keine im Tarifgesetz klar ausgesprochene Verpflichtung der Ausgabe von Abonnementsbilletten zur halben Taxe an Kinder unter zwölf Jahren. Der Verwaltungsrat ermächtigte die Generaldirektion,

gegen die Verfürgung des Eisenbahndepartements den Rekurs an den Bundesrat zu ergreifen.

Unzweckmäßiger Vorschlag. Um dem Missbrauch, den manche Reisende mit der Transportfreiheit des Handgepäckes treiben, zu steuern, wird im Organ des schweizerischen Zugpersonalvereins folgender Vorschlag gemacht: „In grossen, verkehrsreichen Bahnhöfen und auch auf kleineren Uebergang- und Umschlagplätzen soll dem Gepäckträger, Hotelportiers und Dienstmannern der Zutritt zu den Zügen und überhaupt in die Bahnhofhallen strengstens verboten werden. Nur das jedem Reisenden, gleichviel ob erster, zweiter oder dritter Klasse, zur Mitnahme in die Personenwagen gestattete Handgepäck kann jeder Reisende ohne Mühe aus den Zügen und ausser die Halle oder die Perrons, oder umgekehrt, befördern, sei es ein Graf oder ein Baron, oder etwas noch Nobleres.“ Sehr demokratisch gedacht, aber sehr unangenehm. Sollen die Fremden deren Kräfte nicht ausreichen, einen schweren Koffer durch den ganzen Bahnhof zu schleppen — man bedenke, dass z. B. die „Aussteigehalle“ im Hauptbahnhof Zürich bis halbwegs Altstetten reicht —, von dem das Handgepäck, mit Ausnahme vielleicht einer Handtasche und des Ridicule, ausgeschlossen sein? Das ist doch unangenehm, meint die „Zürcher Post“, — und denkt man an Greise und andere schwächliche Personen — auch inhuman.

Für Einführung der Bahnhofsperre plaidiert ein Einsender in der „N. Z. Z.“, indem er schreibt: „Wann wird, den 12. April abends, im Bahnhof St. Gallen der Abfahr der Bundesräte, der fremden Gesandten und Teilnehmer an der Leichenfeierlichkeit von Minister Roth zuzug, dem kam bei diesem Personengedrange unwillkürlich der Gedanke, warum wird in der Schweiz nicht die Bahnhofsperre eingeführt wie in Deutschland? In wie viel andern Fällen aber leidet das reisende Publikum unter dem Unfug, dass sozusagen Kind und Kegel an jeden abfahrenden Zug heran kommen können. Auf einen abfahrenden Zug kommen manchmal 2-5 und mehr „Adieu sagende Freunde“ auf die Plattform. Ich erinnere nur an Tage, wie Pfingsten, schöne Sonntage, Festanlässe, und in St. Gallen an die Abendzüge der 2 wöchentlichen Markttage. Wenn in Deutschland und den übrigen Ländern die Bahnhofsperre eine Annehmlichkeit für Publikum und Eisenbahn anerkannt wird, warum wird solche nicht auch in der Schweiz eingeführt, jetzt in einer Zeit, wo alle Hauptbahnhöfe umgebaut werden? Auch im Hinblick auf den Personenverkehr sind wir verpflichtet, die Fremden angenehm reisen und nicht durch unnütigen Andrang des Publikum belästigt zu lassen. Die Bahnhofsperre würde sodann der Eisenbahn auch weniger Betriebskosten verursachen. Es würde weniger Kondukteure erfordern; die zwei oder drei den Zug begleitenden Kondukteure hätten Zeit, den Passagieren die richtigen Wagen anzuweisen. Auf diese Weise würde dem Uebelstande abgeholfen, dass unser Publikum im Lokalverkehr mit Vorliebe die internationalen durchgehenden Wagen benutzt und sich leicht abwickelt. Beim Austritt aus dem Wartsal werden die Billette visiert, und nur denjenigen der Zutritt zum Perron erteilt, welche den bereitstehenden Zug benützen wollen. Auf diese Weise entsteht nirgends ein Gedränge. Ich bin mir wohl bewusst, dass diese Zeilen für die massgebenden Kreise und das Gros des reisenden Publikums nichts Neues bieten, aber dennoch drängt sich mir die Frage auf, weshalb wird die Bahnhofsperre in der Schweiz nicht eingeführt, da doch in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und England gute Erfahrungen damit gemacht haben?“

Fremden-Frequenz.

Baden. Anzahl der Kurgäste bis 24. April 1904: Zunahme bis 31. April 1903. Gesamtzahl am 1. Mai 1904.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1^{er} et 2^e rang de Lausanne-Ouchy du 12 avril au 18 avril: Angleterre 1370, Suisse 802, France 708, Allemagne 815, Amérique 203, Russie 191, Italie 14. Divers 352 — Total 4452.

Davos. Amtl. Fremdenstatistik. 16. bis 29. April: Deutsche 889, Engländer 239, Schweizer 274, Franzosen 61, Holländer 89, Belgier 33, Russen und Polen 112, Oesterreicher und Ungarn 77, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 78, Dänen, Schweden, Norweger 27, Amerikaner 24, Angehörige anderer Nationalitäten 28. Total 1954.

Saison-Eröffnungen.

Andermatt. Hotel St. Gotthard, 1. Mai.
Axen-Pels. Grand Hotel, 10. Mai.
Chamonix. Hotel de la Mer de Glace, 5. Mai.
Lausanne. Hotel du Village Suisse, 1. Mai.
Pilat-Bahn. 5. Mai.
Bad Schinznach. 15. Mai.
Seelisberg. Hotel & Pension Bellevue, 10. Mai.
Uetliberg bei Zürich. Hotel Uetliberg, 1. Mai.
Vernayaz. Hôtel des Gorges du Trient, 1^{er} Mai.
Vulpera-Tarasp. Hotel Waldhaus, 15. Mai.
Zweiltschinnen. Hotel Schynige Platte, 7. Mai.
Montecatini. Grand Hotel & La Pace et Locanda Maggiore, 1. Mai.
Neuenhaus am Rheinfall. Hotel Schweizerhof, 10. Mai.
Interlaken. Hotel & Pension des Alpes. Eden-Hotel, 1. Mai. — Hotel Schweizerhof 4. Mai. — Hotel du Nord. — Rugenhotel Jungfraublick, 6. Mai.

Mitteilungen

an die Redaktion oder Expedition der „Hotel-Revue“ wolle man, wenn sie nicht privater Natur sind, gefl. ohne Hinzufügung eines persönlichen Namens adressieren.

Für das Zentralbureau:
 Der Chef: Otto Amsler.

Genf * Hôtels-Office * Genève

18, rue de la Corrairie, 18

Bureau International pour Venues, Achats et Locations d'Hôtels. Arrivages, Excursions, Inventaires. Ordes administrés par un groupe d'hôteliers.

Demandez le prospectus et les formulaires.

„Ein Welt-Tafelgetränk“

(Königliche Zeitung vom 7. Oktober 1903).

Apollinaris

In ganzen, halben und viertel Flaschen.

*** In Kronenkorkentüftung. Zum Büffet-Betrieb sehr geeignet. ***

Jährliche Füllungen 30,000,000 Flaschen und Krüge.

Direktor
 selbständiger, tüchtiger Hotel-fachmann, sprachkundig und gewandt, nach der franz. Riviera pro Saison 1904/05

gesucht.

Nur solche Herren, die schon ähnliche Stellen bekleidet und prima Referenzen besitzen, beliebigen Offerten einzureichen unter Chiffre H 1749 R an die Exped.

Eine Privatfamilie aus Deutschland wünscht

auf 1000 bis 1400 Meter Höhe für einige Monate

ein Chalet zu mieten

mit ca. 10 Betten, grosser Veranda und Aussicht auf Hochgebirge und Gletscher. — Offerten Chiffre H 2000 R an die Expedition.

Occasion!

Beinahe neues hochelegantes

Piano

mit feinem Ton (erstes Fabrikat) ist umständehalber sofort weit unter Preis zu verkaufen. Gebl. Offerten unter Chiffre H 1730 R an die Exp.

Künstlerquartett „Spiral“-Aufsätze

Vorzüglich geschultes, den grössten Anforderungen gewachsenes Quartett (Besetzung: 2 Violinen, Cello und Klavier) empfiehl sich für Sommer-Saison an nur erste Hotels. 1740 Gefl. Offerten an

H. Grauschopf,
 Direktor
 MÜNCHEN, Schellingstrasse 59/1.

Buchhaltung

besorgt zuverlässig und direkt, tagweise und im Abonnement

H. Weber
 Webergasse 61, Zürich III.

Für Kurorte

Ein etwas kränklicherer Franz. Prälat, langjähriger Missionär im Orient, möchte um seine Gesundheit zu stärken, eine Sommerstelle als

Kurkaplan

gegen Gratualität u. Verpflegung. Er hat die besten eigenen Erfahrungen d. h. er darf auch da (etwa in einem Zimmer) Messen lesen, wo keine Kapelle sich befindet. Gebl. Off. an die Exp. unter Chiffre H 1752 R.

Restaurant

mit prachtvollem Garten in Hottingen-Zürich zu verkaufen. Platte Existenz für berufstätige Leute. Erforderliches Kapital Fr. 25-30,000. Auskunft erteilt

Hermann Weber
 Webergasse 61, Zürich III.

CONCIERGE

mit prima Referenzen und Zeugnissen, gebildet und im Verkehr mit feiner Kundschaft gewandt und zuverlässig, der 4 Hauptsprachen perfekt, gut präsentierend, 34 Jahre alt, sucht Stelle in erstklassigen Establishment. Eintr. nach Belieben. Gebl. Offerten unter Chiffre H 1750 R befördert die Hotel-Revue.

Zu verkaufen.

Altrenoviertes Hotel (50 Betten) an einem Sommer- und Winterkurort mit ganz vorzüglicher Rendite. Preis Fr. 380,000. Anzahlung Fr. 80,000. Offerten unter Chiffre OF 6324 an Orell Füssli, Annoncen, Zürich. 3783

MAISON FONDÉE EN 1826.

SWISS CHAMPAGNE

EXPOSITION NATIONALE GENEVE 1896 MÉAILLE D'OR

Extra Dry
 Louis Mauler & Co.
 MAULERS TRAY

LOUIS MAULER & Co
 MOTIERS-TRAVERS
 (Suisse)

Garantiert reines Oliven-Speise-Öl

versendet direkt an Private in jeder Packung.

- * 1 Postkoll. „Creme de la Creme“ Fr. 12. — (mit Kg. 4 Netto-Inhalt). * Mindest Packung.
- * 1 Postkoll. „Excelsior“ Fr. 11. — gegen Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. — Frachtfrei. — Katalog steht auf Verlangen gerne zur Verfügung. 51

Erstes Esporthaus der Riviera:
R. Ferrari, Porto-Maurizio (Italien).

DOMESTIBLES.

E. CHRISTEN, BALE.

Zu verkaufen im Villenquartier von Lugano alter, herrschaftlicher Palast

nebst 16,000 m² Bauland

in schönster, vornehmer Lage mit prächtiger Aussicht. Ein bloc oder in Parzellen. **Für Hotel-Bau geeignet.** Auskunft erteilt: H 1684 O 689

Alex. Béha, Directeur des Hotel Bristol, Lugano.

Seidenpapier-Servietten

neueste Dessins in allen Preislagen von Fr. 5.- bis 14.- per mille

Schweizer Verlags-Druckerei

Basel, Steinenbachgasse 40, Telephone 2511.

Bei Abnahme mehrerer Tausend Rabatt.

Vins fins de Neuchâtel SAMUEL CHATENAY

Propriétaire à Neuchâtel

SEPT MÉDAILLES D'OR ET D'ARGENT

Expositions universelles, internationales et nationales

MEMBRE DU SYNDICAT NEUCHÂTOIS DES ENCEPAGES

GRAND PRIX PARIS 1900

Marque des hôtels de premier ordre.

Dépôt à Paris: J. Huber, 41 rue des Petits Champs.

Dépôt à Londres: J. & R. Mc Cracken, 38 Queen Street City EC.



500 francs de gratification

Le propriétaire de l'Hôtel Victoria à Nervi (Italie) donnera **500 francs** à celui qui, avant le 15 du mois de Mai prochain, pourra donner les traces à la police pour arrêter le nommé

August Keller,
employé d'hôtel.

Cela dans l'intérêt aussi des confrères. 1736

Vertilgungsmittel

Feld- und Haus-Mäuse.

(Prof. Lüfflers Mäuse-Typhusbazillus).
Absolut wirksam, dagegen ungefährlich für Menschen, alle Haustiere und Geflügel. Besondere Verpackung und erhebliche Reduktion der Preise für Genossenschaften und Gemeinden. Zu beziehen durch das „Schweizer Serum- und Impf-Institut Bern“

Telegramm-Adresse: „Serum“

ZEUCNISSE:

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit Ihrem Vertilgungsmittel für Haus- und Feldmäuse fortwährend gute Erfolge erzielen, und bitten Sie gleichzeitig uns noch 300 Tuben zu schicken.

Mit Hochachtung

Strafanstalt Witzwil

Der Verwalter: gez. O. Kellerhals.

Im Auftrage des Vorstandes bestelle für prompte Lieferung nochmals 30 Tuben von dem Vertilgungsmittel für Mäuse. Da sich das Mittel bewährt hat, wollen nun auch weitere Mitglieder unserer Genossenschaft dasselbe anwenden.

Landwirtschaftliche Genossenschaft Riggisbach (Emmental) gez. Gottfried Stalder, Präsident.

Ihr Mäusevirus ist sehr wirksam, und möchten wir Sie um fernere Sendung von 12 Tuben bitten.

Heil- und Pflege-Anstalt Kirchberg

gez. J. Hediger, Direktor.

Weitere Zeugnisse sowie Prospekte stehen zu Diensten.

Roch-Holzhalb, Zürich.

Lager echter

153

Champagner-Weine

Plus de maladies contagieuses

par l'emploi de

l'Ozoneur.

Désinfecteur, antiseptique, purifiant l'air, d'un parfum agréable; il absorbe toute mauvaise odeur.

Indispensable

dans les salles d'écoles, hôpitaux, chambres de malades, Water-Closets, etc.

En usages dans tous les bons hôtels, établissements publics et maisons bourgeoises.

Nombreuses références.

Agent général: Jean Wäffler, 22 Boul^a Helvétique, Genève.

In weltberühmtem Kurort der Schweiz

I. Rang Hotel

(Jahresgeschäft) über 150 Betten, mit feiner intern. Klientel und nachweisbarer Rendite bei mindestens **Fr. 250,000 Anzahlung zu verkaufen**. Anfragen seriöser Bewerber unter Chiffre **H 1748 R** an die Expedition d. Bl.

„Rheinland“

Tafelgeschirr-Spülmaschine.

Patentiert in vielen Staaten.

Erste Preise.

Unübertroffene, hervorragende Spülkraft!

„Rheinland“ spülte während der Kochkunst- u. Fachgewerbe-Ausstellung Berlin 4.-14. Februar ds. Jahres

täglich bis **60,000 Stück**.

Auch für mittleren Betrieb geeignet.

Carl Röper, Düsseldorf

Moderne Spezialmaschinen und Apparate. 156

Ernst Schneider & Cie.
Eiskasten - Zürich - Fabrik
Bier-Buffets
mit und ohne Schanksäulen.
Kühlmaschinen
Eisschränke
Conservatoren u. Glacemaschinen
Ueber 100 Stück verschiedener Ausführungen und Dimensionen am Lager 152

MARMOR - Platten und Ansätze auf Waschtische *
MARMOR - Tische komplett mit Gussfüßen * * *
MARMOR - Wand-, Boden- und Treppenbeläge * *
MARMOR - Badewannen, Balustraden und Säulen etc. etc.

von den billigsten bis zu den feinsten farbigen Marmorarten

liefert prompt und preiswürdig 184

Gebr. Pfisters Nachf. B. Pfister, Rorschach.
Marmor- und Granit-Sägen-, Schleif-, Hobel- und Drehwerke.



Staublappenkugelständer.

freistehend, sowie z. Anschrauben am Boden und an der Wand.

Flaschen- und Abtropfgestelle

Bouchiermaschinen, Speisekasten

Siebwaren, Flaschenkörbe

Suter-Strehler & Cie.

ZÜRICH. (ZÄ 1795 G) 2887

Schwabenkäfer u. Wanzen samt Brut werden gründlich vertilgt und zwar **geruchlos**, ohne jede Beschädigung; in **1 Stunde** kann jedes Zimmer wieder bewohnt werden. **4jährige Garantie** (kontraktlich). Diskrete, prompte und billige Bedienung. Referenzen von amtlichen Behörden als: eidgenössischen, kantonalen und städtischen Verwaltungen, sowie von vielen **Hotelliers** und Hausbesitzern, über 1400 Referenzen. **Das beste Mittel für Hotelliers**, denn es hinterlässt keine sichtbaren Spuren und ist **kein Gas, kein Schwefel, kein Pulver, keine Flüssigkeit**. Die Wanzen fallen **sofort** aus allen Ritzen, Fugen, Betten und Tapeten tot auf den Fussboden. Bis 1. März 10,619 Zimmer gereinigt. (01590B) 5
Basler Reinigungs-Institut J. WILLMANN, Albental 26, BASEL.
Bestellungen werden auf allen Plätzen prompt erledigt.

Die besten **Kühlanlagen** und **Eisschränke** bauen

Rienast & Bäuerlein, Zürich.

Wir empfehlen ferner:

Küchenstöcke, Hau- und Tranchiermesser, Stähle, Fleischhackmaschinen etc. 136

Zu verkaufen

zu aussergewöhnlich günstigen Bedingungen

an einem Fremdenplatz (Berneroberland), der zufolge in Aussicht stehender günstiger Bahnverbindungen grosser Entwicklung entgegengeht,

ein sehr gut eingerichtetes Hotel

mit 40 Betten, grossem Garten und Terrain zur Erweiterung.
Offerten an die Expedition d. Bl. unter Chiffre **H 1737 R**.

DASSUGGER Ulrichs Wasser
Vorreffliches Beilmittel
bei Magen- & Darmkatarrh,
Leber-, Nieren- & Blasleiden.
Erhältlich überall in Apotheken & Mineralwasserhandlungen.

Baldun Weisser, Basel

Mechanische Werkstätte

und Spezialgeschäft von technischen Einrichtungen für Hotels.

Badezimmer-Einrichtungen in jeder Ausführung.

Komplette Küchen-Einrichtungen, Warmwasserbereitung vom Kochherd oder mit separater Heizung

sowie alle in das Gebiet einschlägigen Arbeiten.

Gewissenhafte u. fachgemässe Ausführung.

Polster-Materialien.

Rosshaare Bettfedern
Crin d'Afrique Stahlfedern
Matratzendrille Möbelstoffe

Teppiche.

Tischteppiche Milieux Bettvorlagen
Türvorlagen Wochsläufer Schonertoffe
Waschtischvorlagen Wachstücher Tischmolleton

Messing-Vorhanggarnituren.

Vitragengangen Teppichstangen Teppichnägel
Vorhanggarnituren in Nussbaum, Eichen, Pitschpine
Lambrequins Passementeries Portièren

Stoorenstoffe.

Prima Hotel-Referenzen. Reisende zur Verfügung.

SCHOOP & COMP.
ZÜRICH. 140

Hotel-Direktor

32 Jahre alt, welcher die verschiedenen Branchen der Carrière durchgemacht und mit guten Referenzen versehen ist, sucht passendes Engagement für den Sommer in Hotel ersten Ranges eventuell auch als Chef de réception.

Offerten an die Expedition d. Bl. unter Chiffre **H 1742 R**.

A. C. Meukow & Co.

COGNAC 48 ZÄ1833g

Sämtliche Marken stets vorrätig im General-Depot für die Schweiz: Baur au Lac, Zürich. = Abteilung für Weinhandel.

Komplette Bierbuffets-Einrichtungen

von der einfachsten bis besten Ausführung

Speise-Eisschränke

Flaschenkasten

Eiströge - Konservatoren

Trocken-Kühlanlagen

sehr bewährtes System 162

Glacé-Maschinen

Eigene beste Fabrikation

Jede Grösse vorrätig, Extra-Anfertigung

nach jedem Mass

Man verlange Spezial-Kataloge

Fr. Eisinger, Basel

Eisschränk- und Buffets-Fabrik.

Rüegg-Naegeli & Cie., Zürich

Bahnhofstr. 27 vormals Naegeli-Weidmann & Cie. Maneggplatz 7

Buchdruckerei, Geschäftsbücherfabrikation

empfehlen sich zur Lieferung von 160

Hotel-Buchhaltungen

amerikanischer und anderer Systeme, wofür mit Vorlagen und Anleitung gerne zu Diensten stehen. - Fremdenbücher, Keller-Kontrollen, Salaibücher, Bonsbücher etc. ab Lager billigst

PORZELLAN-GESCHIRRE für Hotels und Restaurants.

feuerfest, von grösster Haltbarkeit und kunstvoller Decoration.

Porzellanfabrik WEIDEN, GEBR. BAUSCHER G.M.B.H.

Prämiiert mit Staatspreisen 5 Goldene Medaille etc. WEIDEN, BAYERN. Grösste Goldene Medaille des Internationalen Weltausstellung 1874

Hotel-Direktor

Schweizer, tüchtiger und energischer Fachmann, 40 Jahre, der 4 Hauptsprachen mächtig, selbständiger Leiter eines erstklassigen Hotels, **wünscht sich zum Spätjahr zu verändern**. Prima Referenzen. Saison- oder Jahresstelle.

Offerten an die Exped. ds. Bl. unter Chiffre **H 1735 R**.

Privat-Heilanstalt „Friedheim“

Zihlschlacht Eisenbahn- Amriswil Bischofszell

in ruhiger, natürlicher Lage mit grossen Parkanlagen und Promenaden. Nach den modernsten Anforderungen erweitert und eingerichtet zur Aufnahme von (ZÄ1873g) 49

Alkohol-, Nerven- und Gemütskranken

besseren Stände, Morphinen inbegriffen. Sorgfältige Pflege.

Besitzer und Leiter: **Dr. Krayenbühl.**

Wer eine Stelle oder Personal sucht, findet das eine oder andere mit ziemlicher Sicherheit durch ein Inserat im Personal-Anzeiger der Schweizer Hotel-Revue.

Inseraten-Tarif:
 Stielgesuche: Bis zu 2 Zeilen...
 Stellenofferten: Bis zu 2 Zeilen...
 Aufnahme von Stellengesuchen nur gegen Vorauszahlung.



Prix des Annonces:
 Demandes de places: 1 ligne...
 Offres de places: 1 ligne...
 Les demandes de places doivent être payées d'avance.

Si vous cherchez une place ou du personnel, il est très probable, que vous trouverez l'une ou l'autre par une annonce dans le Moniteur des Vacances.

Postmarken werden nur aus folgenden Staaten an Zahlungsstatt angenommen: Italien, Deutschland, England, Österreich, Frankreich, Schweiz, Belgien, Portugal, Spanien, Griechenland, Türkei, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island, Litauen, Lettland, Estland, Polen, Tschechien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Montenegro, Albanien, Jugoslawien, Griechenland, Türkei, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island, Litauen, Lettland, Estland, Polen, Tschechien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Montenegro, Albanien, Jugoslawien.

Inserate und Chiffrebriefe von Privat-Platzierungsbureaus werden nicht berücksichtigt.
 Les annonces et lettres chiffrées des bureaux de placement privés ne sont pas acceptées.

Stellenofferten * Offres de places

Aide-volontaire. Gesucht mit Eintritt auf 1. Juni ein tüchtiger junger Koch als Aide-Volontaire, neben prima Chef. Gehalt Fr. 60-70 per Monat. Offerten an Hôtel du Pont, Interlaken. 149

Chef de cuisine. Ein tüchtiger, selbständiger und gewandter Koch, für Restauration in ein feines grösseres Restaurant nach Interlaken gesucht. Eintritt 1. event. 15. Juni. Anmeldungen mit Zeugnissen, Photographie und Gehaltsansprüchen an die Exped. und Chiffre 105.

Chefköchin. Perfekte, gesucht für eine Fremdenvilla im Engadin. Eintritt 23. Mai. Offerten an die Exped. unter Chiffre 124.

Cuisinier-volontaire. On demande un jeune homme recommandé, comme aide-volontaire, préférence est donné à un jeune homme connaissant la pâtisserie. Adresser les offres à l'Hôtel du Pont, Interlaken. 150

Gesucht für die Saison, in Hotel ersten Ranges, nach Spa (Belgien): eine **Mechanikerin** mehrere **Küchenschülerinnen** welche die französische Sprache erlernen wollen; ein **Küchenmädchen** oder **Küchen** welche sich in der französischen Küche verbessern will; ein **Casserolier**. Offerten mit Zeugnissabschriften und Photographie an die Exped. unter Chiffre 95.

Gesucht für ein Hotel Südtalens: eine **erste Köchin** und ein **Zimmermädchen**. Jahresstellen. Eintritt so bald als möglich. Kenntnis der italienischen Sprache erforderlich. Offerten an die Exped. unter Chiffre 100.

Gesucht auf kommende Sommerreise in ein Hotel ersten Ranges der Zentralalpen: 1 **Seckwürde-Kassierer** welcher der 3 Hauptsprachen mächtig und mit allen Bureauarbeiten vertraut ist, sowie 2 **Zimmermädchen**. Offerten mit prima Referenzen, Einverständnisse von Zeugnissen und Photographie an die Exped. unter Chiffre 115.

Gesucht: tüchtige, zuverlässige, treue **Kellnerin**, für Vertrauensposten, sowie eine junge, willige **Volontäre** welche Lust hat Buffet und Saal- und Küche zu lernen. Angenehme Stellung, familiäre Behandlung. Gef. Offerten an die Exped. unter Chiffre 113.

Gesucht für Berghotel ersten Ranges: 1 tüchtige **Gouvernante** (1. Juli); 1 **Saal- und Zimmerkellnerin**, drei Sprachen sprechend; 1 **Zimmerkellnerin**, sprachkundig (5. Juli); 1 tüchtiges **Zimmermädchen** (5. Juli); 1 **Casserolier**; 1 **Silber- und Goldschmied**; 1 **Wäscherin** (1. Juni, 5. und 10. Juli); 1 **erste Köchin** (5. Juli). Fr. 60; 1 **zweite Wäscherin** (5. Juli). Fr. 40. Offerten mit Zeugnissen und Photographie an die Exped. unter Chiffre 108.

Glätlerin. gewandte, in ein Hotel am Thunersee gesucht. Chiffre 110. Gef. Offerten an die Expedition des Blattes unter Chiffre 110.

Köchin. tüchtige, gesucht neben Chef, dieselbe hat auch Kaffeeküche zu besorgen. Offerten mit Photographie nebst Gehaltsansprüchen an die Exped. unter Chiffre 116.

Köchin. perfekte, gesucht für Saison, nach Wengen. Eintritt 20. Juni. Offerten mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen an Fran Flettli, Wabenstrasse 12, Bern. 145

Küchengouvernante. tüchtig und energisch, gesucht für Pensionat. Offerten mit Photographie an: Postfach 20151 Zürich-Bahnhof. 141

Lingère. Gesucht nach Oberitalien, für 15. Mai. tüchtige, gewandte **Lingère**, Vertrauensposten, event. Jahresstelle. Nur Bewerberinnen mit guten Referenzen können berücksichtigt werden. Offerten mit Gehaltsansprüchen an die Exped. unter Chiffre 92.

On demande pour le 1^{er} juin ou plus tard, dans un hôtel à Jura Bernois: un **apprenti de cuisinier**; à la même adresse une **jeune fille** et un **homme de chambre**. Adresser les offres à M. Ernest Burger, Moutier. (H 4899 J)

Saaltöchter. 2 bis 3 gewandte, sprachkundige, jüngere Saaltöchter, finden Stelle in einem grossen Bad-Staatsbathen der deutschen Schweiz. Einverständnis noch eine Tochter für den Courier-Saal. Offerten an die Exped. unter Chiffre 143.

Sekretärin-Kassiererin. mit guten Referenzen, gesucht für Restaurant ersten Ranges; muss schon ähnliche St. len versehen haben. Offerten mit Zeugnissabschriften und Photographie, Altensgang und Gehaltsanspruch bei Freier Kost und Logis zu richten an das Hotel Bar au Lac, Zürich. 136

Zeugnisshefte & Anstellungsverträge stets vorrätig für Mitglieder.

Offizielle Centralbureau in Basel.

Stellengesuche * Demandes de places

Barmain Buffetdame. Gebildete Tochter, dreier Sprachen mächtig, gewandt im Umgang mit Fremden, vertritt mit der Zubereitung von amerik. Getränken, sucht Stelle als Barmain, Buffetdame, Empfangsfräulein oder Stütze der Hausfrau. Offerten an die Exped. unter Chiffre 97.

Barman-Carver. Jeune Anglais de 21 ans, parlant les langues française, anglaise, allemande, espagnole, cherche place de saison ou à l'année. Bonnes certificats d'hôtels de premier ordre. Adresser les offres à l'administration du journal sous chiffre 114.

Buffetdame. tüchtige, sucht Stelle in ein Hotel oder besseren Restaurant der Schweiz. Prima Zeugnisse und Photographie zu Diensten. Eintritt sofort. Offerten an die Exped. unter Chiffre 106.

Caissière. Dame française, parlant anglais, possédant références, gouvernante d'hôtel, étages ou économat, pour saison d'été. Adresser les offres à l'administr. du journal sous chiffre 138.

Chef de cuisine. 39 Jahre alt, verheiratet, tüchtiger, solider Mann, mit prima Referenzen und 20 Jahren Erfahrung in der Schweiz und England versehen, wünscht gewisses Engagement. Jahresstelle bevorzugt. Eintritt nach Uebereinkunft. Gef. Offerten an die Exped. unter Chiffre 82.

Chef de réception-recteur. actuellement employé au premier rang, pour la saison, cherche place pour le 15 mai ou plus tôt. Références et certificats de premier ordre. Ecrire à Angelo Rovelli, Splendid Hotel, Rome (Italie). 75

Concierger. Schweizer, der Hauptsprachen mächtig, mit guten Zeugnissen, sucht Saison- oder Jahresstelle. Offerten an die Exped. unter Chiffre 118.

Concierger. Schweizer, 34 Jahre alt, der 3 Hauptsprachen mächtig, durchaus tüchtiger und solider Mann, welcher bisher in Häusern 1. Ranges tätig war, sucht Saison- oder Jahresstelle zu beliebigem Eintritt. Prima Referenzen und Photographie zur Verfügung. Gef. Offerten an die Exped. unter Chiffre 113.

Concierger. 28 Jahre alt, der vier Hauptsprachen mächtig, sucht Engagement, am liebsten Berghotel, für Saison. Offerten an die Exped. unter Chiffre 169.

Concierger-Conducteur oder **Liffler-Concierger** de nuit, Bestempfehlung junger Schweizer, sucht Engagement für Saison, in einem Hotel, englisch und deutsch spricht, sucht Engagement für sofort oder später. Sehr gute, langjährige Zeugnisse von grossen Hotels allerersten Ranges zu Diensten. Offerten unter Chiffre A. D. 888 poste restante Baden (Argau). 119

Etagegouvernante. tüchtig und energisch, 3 Hauptstellen. Würde auch Direktion kleinerer Pensionen übernehmen. Beliebiger Eintritt erwünscht. Offerten an die Exped. unter Chiffre 102.

Gärtner. älterer, in Topf- und Landschaftsgärtnerei und Gemüsebau tätig, gewandter, sucht Engagement. Eintritt kann baldigst erfolgen. Gef. Offerten an die Exped. unter Chiffre 4.

Glätlerin. tüchtige, sucht Saisonstelle in grösseres Hotel. Gef. Offerten an Mlle. E. Bum, rue du Manège 25, La Chaux-de-Fonds. 699

Kaffeeköchin. gewandte, tüchtige, event. Personalköchin zugleich, mit besten Zeugnissen und Empfehlungen, sucht per 1. Juni anderweitig Engagement. Gef. Offerten unter Nr. 2713 Z an Hasenstein & Vogler, Zürich. 610

Kellner. 18 1/2 Jahre alt, deutsch und französisch sprechend, mit guten Zeugnissen, gross und schlank, sucht Stelle als Saalkellner oder Aide de Restaurant auf 1. Juni event. früher. Offerten an die Exped. unter Chiffre 137.

Kinderfräulein. tüchtige Tochter sucht Stelle zu Kindern. Gef. Offerten an die Expedition des Bl. unter Chiffre 135.

Kochlehrling. Man wünscht einen der Sekundarschule entlassenen, 15jährigen, intelligenten Knaben, in einem kleinen Hotel in der Schweiz, der französischen Schweiz zu placieren. Gef. Offerten an die Exped. unter Chiffre 65.

Kochlehrling. aus guter Familie, 16 Jahre alt, mit Real- und Schulbildung, gesund und kräftig, sucht auf Mitte Juni Stelle als solcher, nach der französischen Schweiz. Offerten an die Exped. unter Chiffre 107.

Kochlehrling. Jungling von 16 Jahren, gut gewachsen, aus guter Familie, wünscht in renommiertes Hotel als Kochlehrling einzutreten. Offerten mit Bedingungen an L. Kronenberg, Direktor, Casino, Baden. 129

Kochlehrling. Ein 15jähriger Knabe, gross und kräftig, wünscht Kochlehrling in gutem Hause. Gef. Offerten an Hrn. W. Eberkann, Basel. 131

Kochlehrling. Man sucht für Jungling von 16 Jahren, aus guter Familie, Kochlehrling zu einem tüchtigen Chef de cuisine. Anfragen richten man Chiffre O H 3170 an Orell Fussli, Annamen, Bern. 528

Kochlehrerstelle gesucht für gutempfohlenen Jungling, 17 Jahre alt, in Hotel Nâcheres durch Herrn Pfarrer Brändli, St. Leonhard, St. Gallen. (H 1294 G) 661

Kochlehrerstelle

sucht Jungling von 16 Jahren, aus guter Familie. Eintritt könnte sofort geschehen. Offerten an die Exped. unter Chiffre 158.

Kochlehrtöchter. Tochter, 23 Jahre alt, sucht auf Juni Kochlehrerstelle, am liebsten in kleine Pension. Offerten an die Exped. unter Chiffre 148.

Küfer. Junger, tüchtiger und solider, Schweizer, in der Kellerarbeit gut bewandert, sucht in einem Hotel Saison-Stelle. Gef. Offerten unter Chiffre 1 183 Z an Hasenstein & Vogler, St. Gallen. 688

Liffler. Bündner, 29 Jahre alt, der französischen und engl. Sprache mächtig und mit guten Schulzeugnissen versehen, wünscht Stelle als Liffler, in ein grösseres Hotel. Gef. Offerten unter Chiffre H 886 Ch an Hasenstein & Vogler, Chur. 658

Liffler ou commissionaire. Jeune Français, 19 ans, étire place pour la saison d'été ou à l'année. Adresser les offres à A. Catalan, 2 Rue Poissonnière, Nice (France). 163

Liffler. 16jähriger Bursche, deutsch, französisch und ein wenig italienisch sprechend, sucht Stelle als Liffler im Kanton Tessin oder Ober-Italien. Offerten an die Exped. unter Chiffre 161.

Lingère (H.). Als solche sucht patentierte Arbeiterlehrling Chiffre 121. Stelle. Offerten an die Exped. ds. Bl. unter Chiffre 121.

Metzger. Ein in allen Branchen tüchtiger Metzger, gesetztes Alter, militärfrei, deutsch und französisch sprechend, sucht Saisonstelle in ein Hotel oder Metzgerei. Eintritt sofort oder nach Belieben erfolgen. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre O H 2201 an Orell Fussli-Annancen, Bern. 3784

Metzgerbursche. der auch schon in Hotel gedient hat, sucht Stelle auf kommende Saison. Adresse: Emil Buff, Bouchier, Stand bei Rorschach. 101

Oberkellner. tüchtiger, sprachkundig und gesetztes Alter, sucht inkursive Saisonstelle. Gef. Offerten an die Exped. unter Chiffre 120.

Oberkellner. Deutscher, 29 Jahre alt, französisch, englisch und italienisch sprechend, sucht, gestützt auf prima Referenzen, Stelle als solcher. Der Eintritt könnte auf 15. Mai erfolgen. Gef. Offerten an die Exped. unter Chiffre 112.

Oberkellner. Junger Mann, Ende der 20er, Schweizer, der vier Hauptsprachen mächtig, mit prima Zeugnissen versehen, sucht Engagement; würde auch Zimmerkellnerstelle annehmen in grösseres Hotel. Gef. Offerten unter Nr. 1847 Lz an Hasenstein & Vogler, Luzern. 606

Oberkellner. Junger, tüchtiger Oberkellner, noch in Haus ersten Ranges tätig, die vier Hauptsprachen sprechend, sucht passendes Engagement auf 1. Juni, event. auch vorher. Offerten an die Exped. unter Chiffre 127.

Oberkellner. erfahrener, in den 30er Jahren, sucht Saison-Engagement. Eintritt 15. Mai oder 1. Juni. Offerten an die Exped. unter Chiffre 147.

Oberkellner oder Chef de Restaurant. Schweizer, 30 Jahre alt, tüchtig und erfahren, der vier Hauptsprachen mächtig, mit besten Zeugnissen, sucht Saison- oder Jahresstelle. Offerten an die Exped. unter Chiffre 888.

Oberkellner-Sekretär. 26 Jahre alt, der drei Hauptsprachen und zuverlässig, sprachlich mächtig, durchaus tüchtig und zuverlässig, sucht Engagement auf prima Referenzen, mit Eintritt auf 1. oder 15. Juni. Gef. Offerten an die Exped. unter Chiffre 28.

Obersaaltochter. Serbiase Tochter, im Hotelwesen bewandert, der 4 Hauptsprachen mächtig, sucht Engagement zu Diensten. Offerten an die Exped. unter Chiffre 157.

Office-Gouvernante. tüchtig und erfahren im Hotelwesen, sucht Jahres- oder Saisonstelle. Offerten an die Exped. unter Chiffre 104.

Portier. deutsch, französisch, englisch und italienisch sprechend, 30 Jahre alt, mit prima Zeugnissen, sucht Engagement für 15. oder Ende Mai als Courierge oder Conducteur. Offerten an die Exped. unter Chiffre 127.

Portier. Junger, kräftiger Bursche von 19 1/2 Jahren, der schon einige Jahre in Hotel tätig gewesen, gewerthätig in der franz. Schweiz, sucht Stelle als Portier, in einem französischen Schweiz oder Frankreich. Zeugnisse und Photographie zu Diensten. Offerten an die Exped. unter Ch. 89.

Saalkellner. 18 Jahre alt, mit gutem Zeugniss, deutsch und französisch sprechend, sucht Stellung als Saalkellner event. auch als Restaurationskellner, mit Eintritt vom 1. Juni an. Offerten an die Exped. unter Chiffre 156.

Saaltöchter. Junge Tochter aus guter Familie, sucht für die Sommerreise Stelle als Saaltöchter, wo sie sich im Sommer noch weiter ausbilden könnte. Offerten an die Exped. unter Chiffre 96.

Saaltöchter. gesetztes Alters, selbständig, deutsch und französisch sprechend, mit guten Zeugnissen, wünscht Saison- oder Jahresstelle. Gef. Offerten an die Exped. unter Chiffre 82.

Saaltöchter (erste). Tochter, im Hotelwesen erfahren, sprachkundig, mit guten Zeugnissen, wünscht Stelle als erste Saaltöchter oder Buffetdame, event. Gouvernante. Gef. Offerten unter Nr. 183 Z an Hasenstein & Vogler, Luzern. 663

Saaltöchter (erste). deutsch, französisch und englisch sprechend, sucht Stelle als solche, alleinige Saaltöchter. Offerten an die Exped. unter Chiffre 134.

Sekretär

Allemant du Nord, venant d'Egypte, bien au courant des langues et costumes et autres, fond le service d'hôtel, cherche place comme secrétaire-caissier ou maître d'hôtel, pour la saison d'été dans un hôtel de premier ordre. Adresser les offres à l'administration du journal, sous chiffre 71.

Sekretär-Chef de réception. Monsieur, énergique, jeune homme de bonne éducation, parlant français, allemand et espagnol, cherche engagement comme secrétaire-chef de réception ou sous-directeur, dans hôtel de premier rang, à Genève ou les environs de Lac Léman. Restrictions modestes. Adresser les offres à l'administr. du journal sous chiffre 166.

Sekretär-directeur. Jeune Danois, énergique, 25 ans, possédant la partie théorique, l'éducation extraordinaire, cherche engagement comme secrétaire-directeur ou chef de réception, dans hôtel de premier ordre. Possède le français, l'anglais, l'allemand, langues scandinaves (correspondance et conversation). Très bonnes références. Comptabilité. Offres sous chiffre H 4894 X à l'agence Hasenstein & Vogler, Genève. 673

Sekretär-volontaire. Jeune homme de 20 ans, comptabilité, causant français et allemand, demande place de secrétaire-volontaire. Bonnes références à disposition. Adresser les offres à l'administration du journal, sous chiffre 85.

Sekretär-volontaire. Français, connaissant comptabilité, parlant français, anglais et autres, excellentes tenue et références, parlant anglais et français, demande emploi dans bonne maison. Ecrire à Mlle. Hôtel Métropole et Europe, 129.

Sekretär. Junger aeröser Mann, Schweizer, der doppelten Buchführung sowie der übrigen Bureauarbeiten vollkommen mächtig, deutsch, französisch, spanisch und englisch sprechend, sucht Sekretär-Engagement, vorzugsweise in Kurhotel. Reichtum vor bereits in Vertranstellung tätig und stehen prima Referenzen und Zeugnisse zu Diensten. Gef. Offerten nebst Gehaltsansprüchen an die Exped. unter Chiffre 102.

Sekretär (erster). Schweizer, der drei Hauptsprachen mächtig, mit stüchtigen Bureauarbeiten sowie Kolonnen-system vollständig vertraut, sucht Saison- oder Jahresstelle. Offerten an die Exped. unter Chiffre 117.

Sekretär-Kassierer. der vier Hauptsprachen mächtig, Buchführung und Bilanzabschluss erfahren, ersperrwürdig in Stellung am Comersse, sucht Stelle für 1. Juni. Gef. Offerten an ein MM. Postfach 104, Bern. 139

Sekretär-Kassier oder Chef de réception. kaufmännisch gebildet, der franz. und englischen Sprache mächtig und mit der Hotelbuchführung vollständig vertraut, sucht Engagement. Jahresstelle bevorzugt. Offerten an die Exped. unter Chiffre 206.

Sekretärin. Gebildete Tochter, der zwei Hauptsprachen mächtig, sowie mit den Bureauarbeiten vertraut, wünscht passendes Engagement auf 1. Juni. Gef. Offerten an die Exped. unter Chiffre 165.

Sekretärin- oder Etagegouvernanten-Stelle sucht eine im Hotelfache erfahrene Schweizerin, der vier Hauptsprachen mächtig. Eintritt nach Belieben. Offerten an die Exped. unter Chiffre 152.

Sekretär-Volontär. Junger Mann, Zürcher, gelehrter, mehrsprachig, deutsch, französisch und Italienisch sprechend, sucht Stelle in gutem Hause, als erster Sekretär und Anstalt bei der Table d'hôte, Etage und Restaurant. Offerten an die Exped. unter Chiffre 86.

Serviertöchter. tüchtig im Restaurant-service, mit guten kommenderen Zeugnissen versehen, wünscht Stelle für Saison-Engagement. Offerten an die Exped. unter Chiffre 152.

Tapetzierer sucht Engagement in besseres Hotel. Gef. Offerten an die Expedition dieses Blattes unter Chiffre 164.

Volontär. Junger Kaufmann aus guter Familie, von angenehmen Charakter, sucht per sofort Stellung als Volontär, in einem Kurhaus oder erstklassigen Hotel, in welchem man Kaution geleistet werden. Offerten unter F. P. 4083 an Rudolf Mosser, Pfäfersheim. 2096

Zimmermädchen. tüchtig und gewandt, gesetztes Alters, in Stellung in Hotel ersten Ranges, für sofort oder später, event. auch in ein Berghotel. Offerten an die Exped. unter Ch. 86.

Zimmermädchen. durchaus tüchtige, deutsch und französisch sprechend, mit prima Zeugnissen, sucht gute Jahres- oder Saisonstelle. Offerten an die Exped. unter Chiffre 142.

Zimmermädchen. sprachkundig, mit guten Zeugnissen, wünscht Stelle in ein gutes Hotel. Eintritt nach Belieben. Offerten an die Exped. unter Ch. 151.

Zur gefl. Notiznahme.

Diejenigen Hotels, welche noch im Besitz nicht passender Offerten (Zeugnisse und Photographien) sind, werden nicht dringend ersucht, dieselben den betr. Bewerbern befristet wieder zuzustellen. Derselben werden die in-servierenden Angestellten ersucht, ihre zugehenden Offerten in ihrem eigenen Interesse möglichst rasch zu beantworten.

Die Expedition der "Hotel-Revue".

Flaschengestelle
 Abtropfgestelle, Kork- und Kapselmaschinen, Servicetische, Speisekasten u. -Deckel, Flaschen-, Gläser-, Salatkörbe etc.
 40 Zählung
 = Grosses Lager =
 Mech. Eisenmöbelabrik
 Suter-Strehler & Cie., Zürich.

Oscar Noldke
 Freiburg
 MILCH
 ohne Heizung
 6 Stunden heiss
 zu halten.
 Mk. 48

Solide Hotel-Fahnen
 aus ganz
 dauerhaftem Stofftagentuch
 hergestellt 1755
 in den verschiedenen Grössen.
 Franz Carl Weber
 Zürich.
 Illustrierter Katalog über Fahnen und Dekorations-Artikel gratis.

Monsieur **D. Durazzo**, propriétaire du Grand Hôtel à Houlgate sur Mer (Calvados), à l'honneur d'informer ses collègues qu'à partir du 15 Mai 1904, il quitte définitivement la direction de l'**HOTEL MANTÉGA à NICE**, pour se rendre à Houlgate, où on pourra lui écrire. 1739

Eine tüchtige
Office gouvernante
 für Saison-Stelle in Hotel I. Ranges. Offerten mit Photographie und Zeugnis-Kopien an die Expedition unter Chiffre H 1747 R.